

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Art. 1 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

(2) ¹Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung.²Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind.³Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.

(3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn nicht jede einzelne dazugehörige bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

(4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Erläuterungen zu Art. 1

I. Geltung, Tragweite der Vorschrift, Denkmalbegriff

1

Art. 1 enthält die für das ganze Gesetz maßgebenden **Definitionen der Begriffe** Denkmal, Baudenkmal, Ensemble und Bodendenkmal. Der Denkmalbegriff ist der Oberbegriff. Alle Arten von Denkmälern müssen seine Voraussetzungen erfüllen. Zu den Denkmälern gehören die Baudenkmäler einschließlich ihrer geschützten Ausstattung und die Bodendenkmäler, die nach dem Gesetz ohne Eintragung in die Denkmalliste geschützt sind (s. dazu Art. 2 Erl. 2 ff.); ferner die beweglichen Denkmäler, die nicht zur Ausstattung von Baudenkmalern gehören (selbstständige bewegliche Denkmäler, s. dazu Art. 2 Abs. 2, Art. 10). Die Baudenkmäler werden aufgeteilt in Einzelbaudenkmäler und in Mehrheiten von baulichen Anlagen (Ensembles). Die in Art. 1 verwendeten Begriffe sind maßgebend für die Auslegung des gesamten bayerischen Landesrechts und darüber hinaus auch für die Auslegung von Bundesrecht (z. B. § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG), soweit das Bundesrecht keine eigenen Begriffe aufstellt (vgl. z. B. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), insbesondere für die Auslegung der Steuergesetze (z. B. §§ 7 i Abs. 1, 10f, 10g, 11b EStG, und, soweit keine andere Auslegung von Bundesrecht geboten ist, schließlich für die Auslegung der Haager Konvention (vgl. Art. 1 HK).

Die verschiedenen in Art. 1 aufgestellten Begriffe dienen der **Ausfüllung** der in Art. 141 Abs. 1 und Abs. 2 BV nur schlagwortartig enthaltenen Begriffe „**Denkmäler der Kunst und der Geschichte**“ und „**kennzeichnende Ortsbilder**“. Eine solche Konkretisierung der in Art. 141 BV enthaltenen Leitgedanken war nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, da der Staat zur Umsetzung von Art. 141 BV verpflichtet ist.

2

Alle Begriffe des Art. 1 sind **Rechtsbegriffe**, deren richtige Anwendung von den Verwaltungsgerichten im Streitfall nachzuprüfen ist; so schon BVerwG U v. 22.4.1966 IV C 120/65, DÖV 1966, 722; weiter OVG Lüneburg U v. 26.1.1978 I A 160/75, VRspr 30, 185; BayVGH U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBI S. 616; OVG Lüneburg U v. 4.6.1982 6 A 57/80, NVwZ 1983, 231; VG Schleswig U v. 10.2.1983 2 A 18/81, DSI 4/1983; VG Berlin U v. 1.3.1983 16 A 13.83, n.v.; BW VGH U v. 10.5.1988 1 S 1949/87, DVBI S. 1219 = EzD 2.2.6.1 Nr. 8; OVG BE U v. 23.6.1989 OVG 2 B45/87, n.v.; OVG TH U v. 30.10.2003 1 KO 433/00, EzD 2.1.3 Nr. 8. (Vgl. auch BW VGH U v. 14.3.1986 5 S 1804/85, NJW 1987, 1440, für die insoweit entsprechenden Fälle des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung).

Insbesondere ist nachprüfbar die (annähernd) gleiche Behandlung (vgl. BayVerfGH B v. 15.5.1981 Vf. 23-VI-79, BayVBI 1981, 429) gleicher Objekte und damit die gleiche Behandlung der Eigentümer, die Anwendung landeseinheitlicher Maßstäbe bei der Entscheidung der Frage, welche Sachen Denkmäler sind und welche nicht. Ein einheitlicher Maßstab ist nur dann zu gewährleisten, wenn die Entscheidungen einer zentralen Stelle übertragen sind (s. dazu auch Eberl, DÖV 1984, 458).

Die Unbestimmtheit der Rechtsbegriffe schadet nicht, VerfGH BE B v. 25.3.1999 VerfGH 35/97, LKV 1999, 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4), da das Gericht Sachverständige heranziehen kann; es muss in seiner Entscheidung erkennbar machen, woher es über das erforderliche Sachwissen verfügt, OVG Berlin U vom 12.11.1993 OVG 2 B 38/90, OVG 21, 81. Der gutachterlichen Prüfung unterliegen dabei lediglich die vom Gericht als Grundlage für die rechtliche Bewertung heranzuziehenden Tatsachen (OVG NW B v. 27.8.1993 7 A 903/92, EzD 2.2.1 Nr. 5). Auch das BVerfG hat im B vom 2.3.1999 1 BvL 7/91 = EzD 1.1 Nr. 7 (s. Art. 20 Erl. 1 ff.) die überall im Denkmalschutzrecht verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe nicht beanstandet.

1. Sachen

3

Denkmäler i. S. des Abs. 1 sind Sachen, d. h. bewegliche und unbewegliche körperliche Gegenstände (§ 90 BGB). Zu den **denkmalfähigen Sachen** (s. a. Erl. Nr. 26 ff., 66) gehört nach dem U des OVG SH v. 19.3.1998 1 L 63/94, BRS 62 Nr. 215 = EzD 2.2.1 Nr. 16, auch die vom Wasser eingenommene Fläche eines Hafens. Historische Stätten können nur dann Denkmäler sein, wenn sie sich in Sachen manifestieren. Keine Denkmäler sind also Schauplätze von Ereignissen, die sich außerhalb von Gebäuden oder in nicht mehr existierenden Gebäuden abgespielt haben (z. B. Schlachtfelder). Wegen der KZ-Gedenkstätten s. OVG RP U v. 27.9.1989 10 C 22/88, NJW 1990, 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6, und Erl. Nr. 18, ferner Art. 12 Erl. Nr. 51. Bei Filmen, Wort- und Musikmanuskripten, Konstruktionszeichnungen usw. können nur die einzelnen Filmkopien, Handschriften und Originalzeichnungen Gegenstand des DSch sein, nicht dagegen der immaterielle geistige Gehalt solcher Sachen, oder ein Film als Kunstwerk. Gegen Verunstaltungen und missbräuchliche Verwendungen bieten ggf. das Urheberrecht (s. Einl. Erl. Nr. 87), das Patentrecht,

das Eigentumsrecht usw. Schutz; das Denkmalrecht könnte nur bei Veränderungen eines bestimmten als bewegliches Denkmal unter Schutz gestellten Originals usw. angewendet werden, um gerade dieses Exemplar als Sache unverändert zu erhalten.

Zur Abgrenzung von Einzeldenkmal und Ensemble s. u. Erl. 51 ff., ferner für (die nach dem dortigen Gesetz etwas andere Rechtslage in) RP OVG RP U v. 6.11.1985 8 A 125/84, DVBI 1986, 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9 m. Anm. Kapteina.

Für die Anwendung des Gesetzes kommt es nicht darauf an, wer Eigentümer eines Denkmals ist. Die Gebietskörperschaften (einschließlich des Bundes) und die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind ebenso an das Gesetz gebunden wie Privatpersonen und privatrechtliche Personenvereinigungen. Lediglich für die Kirchen, denen durch das GG und die BV eine Sonderstellung eingeräumt wurde, gilt das DSchG nicht uneingeschränkt; s. dazu die Erl. zu Art. 26.

4

Zubehörstücke sind zwar selbstständige Sachen (§ 97 BGB), meist aber nicht selbstständig zu beurteilen, da sie regelmäßig als historische Ausstattungsstücke von Baudenkmalern mit diesen geschützt sind (Abs. 2 und Erl. Nr. 41 bis 44). Auch wesentliche Bestandteile eines Grundstücks (§§ 93, 94 BGB) sind nicht selbstständig zu beurteilen (VG Mainz U v. 22.5.1992 2 K 284/91, EzD 2.3.3 Nr. 5).

5

Auch **Teile von Sachen** können Denkmäler sein. Das Bayerische DSchG erfasst mit dem Passus „Teile von Sachen“ nur Teile, die von einer nicht mehr vollständig erhaltenen Sache übrig geblieben oder von einer größeren Sache abgetrennt sind; denn wenn eine (ganze) Sache ein Denkmal ist, so sind es damit notwendigerweise auch alle ihre mit ihr verbundenen Teile; ein Wahlrecht gibt es nicht.

Entsprechende Bestimmungen (eingeführt im Hinblick auf Ruinen und viele andere nicht mehr vollständig erhaltene Sachen wie Scherben eines prähistorischen Gefäßes, Säulenkapitelle oder Säulen, die zu Bestandteilen eines neuen Gebäudes gemacht wurden sowie auf selbstständig gewordene Teile von Sachen [Spolienarchitektur]), haben in anderen Ländern jedoch wiederholt zu Auseinandersetzungen darüber geführt, ob der Denkmalschutz auf Teile einer vollständig vorhandenen Sache beschränkt werden kann. Die sinnvollere Meinung (s. OVG Lüneburg U v. 5.11.1974 VI A 23/72, DVBI 1975, 956; VG Neustadt/Weinstraße U v. 3.1.1986 9 K 205/84, n. v.; OVG NW U v. 2.11.1988 7 A 2826/86, NVwZ 1989, 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5) geht dort allmählich dahin, dass Denkmalschutz grundsätzlich „das ganze Haus“ erfasst, dass aber Teile einer Sache, die einer selbstständigen Bewertung zugänglich sind, selbstständige Denkmäler sein können sollen, z. B. das Dach eines Gebäudes (dessen Eintragung in das Denkmalverzeichnis in dem vom OVG NW mit U v. 21.12.1995 10 A 1891/93, EzD 2.2.4 Nr. 2, entschiedenen Fall gelöscht wurde; OVG NW U v. 19.11.1991 7 A 2328/89, EzD 2.2.6.2 Nr. 1) oder – zu weitgehend – zwei Seiten eines Gebäudes (OVG NW B v. 27.8.1993 7 A 903/92, EzD 2.2.1 Nr. 5), nicht dagegen jedoch Teile, die, wie z. B. die Fassade eines existierenden Hauses, keiner selbstständigen Betrachtungsweise zugänglich sind (OVG NW U v. 2.11.1988 7 A 2826/86, NVwZ 1989, 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5; OVG NW U v. 14.3.1991 11 A 264/89, GuG S. 338; OVG NW U v. 11.12.1989 1 A 2476/88, NWVBI 1990, 201; a. A. OVG NW U v. 23.2.1988 7 A 1937/86, n. v.; OVG NW U v. 24.11.1987 7A 36/86, EzD 2.1.2 Nr. 1; beide für die Unterschutzstellung der Fassade

bei entkernten und in einer nicht mehr mit dem Äußeren übereinstimmenden Weise neu gebauten Häusern; VG Aachen U v. 11.7.1986 5 K 1792/85, n. v.).

Nach OVG NW U v. 19.11.1991 7 A 2328/89, EzD 2.2.6.2 Nr. 1, ist der Einbau von Dachgauben, wenn nur die Fassade des Hauses als Denkmal geschützt ist, als Vorhaben in der Umgebung des Baudenkmals zu behandeln (!). Das OVG RP (U v. 5.6.1987 8 A 19/86, DÖV 1988, 431, m. zust. Anm. Hönes) stellt darauf ab, ob es sich um abtrennbare oder nicht abtrennbare Teile einer baulichen Anlage handelt. Wenn die abtrennbaren Teile für sich die Voraussetzungen des Denkmalsbegriffs erfüllen und die Denkmalwürdigkeit unabhängig ist von dem Bestehen oder Nichtbestehen der übrigen Teile, soll dem bei der Unterschutzstellung (die damals in RP konstitutiv wirkte) Rechnung getragen werden. Ist der schützenswerte Teil von den übrigen Teilen nicht abtrennbar oder wird der Denkmalwert bei einer nur teilweisen Unterschutzstellung beeinträchtigt oder gar zerstört, so kann nach diesem U nur die ganze Sache einheitlich unter Schutz gestellt werden. Nach dem U des OVG NW v. 6.4.1989 7 A 1408/87, OVG 41, 83, soll es auf die „denkmalrechtliche Abtrennbarkeit“ ankommen; dabei soll eine nicht nur rein optische, sondern auch im weitesten Sinne funktionsbezogene Betrachtungsweise zugrunde gelegt werden. Davon ausgehend hat es das OVG NW im U v. 10.8.1989 7 A 2942/86, n. v., abgelehnt, bei einem Mühlengebäude aus der Zeit der Jahrhundertwende (19./20. Jh.) nur einen Anbau mit Wasserrad und eine Aufzugsanlage unter Denkmalschutz zu stellen. Zur Unterschutzstellung eines zu einer Hofanlage gehörenden Wohnhauses s. OVG NW U v. 29.5.1995 7 A 2391/93, EzD 2.1.2 Nr. 7, wo eine Unterschutzstellung der Fassade des Gebäudes abgelehnt wurde, weil die aus der Zeit der Errichtung des Hauses stammende Bausubstanz der übrigen Teile des Hauses im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den übrigen Teilen des Hauses bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben war. S. weiter OVG NW U v. 30.7.1993 7 A 1038/92, EzD 2.2.1 Nr. 4.

Ein Bedürfnis für eine solche wie auch immer vorgenommene (und möglicherweise die Bezuschussungsfähigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen in unerwünschter Weise beschränkende) Aufspaltung existierender Sachen (die sich in zahlreichen Fällen aus „Teilen“ zusammensetzen) dürfte kaum gegeben sein; besteht eine Sache aus (unselbstständigen oder selbstständigen) denkmalwerten und nicht denkmalwerten „Teilen“, so kann berechtigten Wünschen des Eigentümers durch weitgehendes Entgegenkommen bei geplanten Veränderungen an den für die Denkmaleigenschaft nicht wesentlichen „Teilen“ geholfen werden (OVG NW U v. 30.7.1993 7 A 1038/92, EzD 2.2.1 Nr. 4). S. vor allem OVG NW U vom 12.9.2006 10 A 1541/05, BauR 2007, 363 = BRS 70 Nr. 196 = EzD 2.2.4 Nr. 37 (Unterschutzstellung erfasst regelmäßig das Gebäude in seiner Gesamtheit, kann nur ausnahmsweise auf Teile der baulichen Anlage beschränkt werden. Das Innere eines Wohngebäudes, das durch starke bauliche Veränderungen seine historische Aussagekraft verloren hat, muss von der Unterschutzstellung ausgenommen werden [verfassungsrechtliche Bedeutung der Eigentümerinteressen] !).

Der BayVGH hat in den U v. 30.11.1988 26 B 85 A.201, EzD 2.2.6.2 Nr. 6 und v. 9.6.2004 26 B 01.1959, EzD 2.2.6.2 Nr. 31, bei einem Ensemble eine Aufspaltung in einen Erdgeschossbereich und einen Obergeschossbereich abgelehnt.

Den in anderen DSchGen (z. B. BW § 2 Abs. 1, SN § 2 Abs. 1) vorkommenden Begriff **Sachgesamtheit** verwendet das bayerische Gesetz nicht. Daraus ergeben sich aber keine materiellen Unterschiede. Sachgesamtheiten sind mehrere Einzelsachen, die nach natürlicher Auffassung auf Grund von Konzeption,

Gestaltungsprinzipien und Funktionszusammenhang zusammengehören und die zusammen ein Denkmal bilden. Nach Art. 1 Abs. 3 fallen Sachgesamtheiten häufig unter den Ensemblebegriff; i.Ü. werden sie als selbstständige Einzelsachen regelmäßig von Art. 1 Abs. 1 erfasst. Im Bereich der Bodendenkmäler dürfte dies für Gräberfelder und Siedlungen gelten.

Die Sachen müssen **von Menschen geschaffen**, d. h. durch Menschenhand hergestellt sein („opera“, nicht „res“). Im Einklang mit der schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Praxis gehören also in Bayern (anders als in anderen Ländern) nicht zu den Denkmälern Knochen oder sonstige Überreste von Tieren oder Pflanzen, z. B. Versteinerungen, Mineralien, Bäume im Moor. Ebenso wenig gehören in Bayern menschliche Überreste als solche, z. B. Skelette, zu den Denkmälern (anders die DSchGe HE § 19, NI § 3 Abs. 4, RP § 3 Abs. 1 Nr. 1 b); s. aber Art. 8 Abs. 2 und Erl. zu Art. 8. Auch natürliche Felshöhlen sind keine Denkmäler (Erbguth/Passlick, DVBl 1984, 603). Dagegen kann eine Grabanlage oder ein von Menschen aufgeschütteter Erdwall ein Denkmal sein (OVG NW U v. 12.11.1992 10 A 838/90, RdL 1993, 101 = NWVBl 1993, 227 = EzD 2.3.1 Nr. 1; OVG NI U v. 13.5.1996 6 L 2301/94, EzD 2.2.1 Nr. 11). Wegen der Gartenanlagen s. u. Erl. Nr. 45, 65.

2. Aus vergangener Zeit

6

a) Das bayerische Gesetz gilt nur für **Sachen aus vergangener Zeit** (Art. 1 Abs. 1, 2 und z. T. Abs. 4); d. h. aus abgeschlossenen, historisch gewordenen Epochen (s. Eberl in Gebeßler/Eberl B I 1.1.3, S. 17; Moench/Schmidt C I 3 b, S. 66). Das bedeutet, dass Sachen so, wie sie jetzt hergestellt werden, solange sich nichts ändert, nicht als Denkmäler anzusehen sind. Auch das Motto des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“ und ebenso der viel verwendete Ausdruck „Kulturelles Erbe“ bedeuten das Gleiche. Die Abgrenzung des bayerischen Gesetzes findet sich auch in den Gesetzen von RP (§ 3 Abs. 1), SL (§ 2), ST (§ 2 Abs. 1) und SH (§ 1 Abs. 2). Die Gesetze der übrigen Länder sind auch auf Sachen aus der unmittelbaren Gegenwart anwendbar.

Auch in Bayern können nicht alle aus vergangenen Epochen übrig gebliebenen Sachen Denkmäler sein. Zusätzlich zu dem Merkmal „aus vergangener Zeit“ müssen in jedem Fall auch die weiteren in Art. 1 genannten Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft erfüllt sein (s. etwa OVG Lüneburg U v. 14.10.1982 6 A 123/80, BRS 39, Nr. 210; BayObLG B v. 28.10.1986 3 ObOWi 107/86, BayVBl.1987, 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3; OVG Lüneburg U v. 17.2.1989 6 OVG A 31/87, Die nds. Gemeinde 1990, Nr. 10; BayObLG B v. 28.10.1986 3 Ob OWi 107/86, BayVBl 1987, 154; OVG RP U v. 15.5.1987 8 A 38/86, Stich/Burhenne OVG RP/E 11; OVG Berlin U v. 23.6.1989 OVG 2 B 45/87, NJW 1990, 2019 = OVGE 18, 203, BWVGH U v. 13.12.1994 1 S 2852/93, RdL 96, 66). Alter spielt aber eine große Rolle. Je mehr Geschichte eine Sache „erlebt“ hat, desto eher ist sie ein Denkmal, BW VGH U v. 16.2.1992 1 S 534/91 n. v. Unschädlich ist es, wenn ein Denkmal älter ist als bei der Eintragung von der Denkmalfachbehörde angenommen, OVG NW U v. 9.9.1994 10 A 1616/90, NWVBl 1995, 105 = EzD 2.2.4 Nr. 21.

b) Was zur vergangenen Zeit gehört, **welche Zeitabschnitte abgeschlossen** sind, in der Gegenwart nicht mehr andauern, ist jeweils im Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes zu entscheiden. Die Frage stellt sich vor allem bei der Beurteilung von

baulichen Anlagen. Entscheidungen sind in solchen Fällen manchmal schwer zu treffen und überzeugend zu begründen.

Als abgeschlossen gelten heute unbestritten nicht nur die Epochen des Industriezeitalters, der Gründerzeit (vgl. HessVGH U v. 8.6.1982 IX OE 58/79, HessVGRspr 83, 49), des Historismus (vgl. BW VGH U v. 23.7.1990 1 S 2998/89, DVBI S. 1113 = VBIBW 1991, 257; OVG NW U v. 21.12.1995 10 A 1891/93, EzD 2.2.4 Nr. 2 (Krankenhaus vom Ende des 19. Jahrhunderts, 1909 erweitert); OVG NW U v. 16.12.1985 11 A 1588/83, EzD 2.2.4 Nr. 8 (Friedhofskapelle von 1904); des Jugendstils und der Wilhelminischen Ära, BW VGH U v. 19.7.2000 1 S 2992/99, EzD 2.2.6.2 Nr. 18 (Jugendstilvilla), OVG NI U v. 7.2.1996 1 L 3301/94, BRS 58 Nr. 229 = EzD 2.2.6.2 Nr. 20 (Bürgerhausarchitektur aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts), sondern darüber hinaus etwa auch die Neue Sachlichkeit der Zwanziger Jahre (s. OVG Berlin U v. 12.11.1993 OVG 2 B 38/90, OVGE 21, 81 – Bootshaus im Stil des „Neuen Bauens“ der Zwanziger Jahre als Baudenkmal), die Bauhaus-Zeit und der Kolossalstil des Dritten Reiches. Auch die **Wiederaufbauzeit der Fünfziger Jahre** gehört heute nach einer weithin als berechtigt anerkannten Auffassung bereits zur Vergangenheit. Dies dürfte jedenfalls für die Abschnitte zutreffen, in denen noch nicht so wie in der Gegenwart gebaut wurde. S. dazu etwa das ein 1954/55 errichtete Kaufhaus betreffende U des VG Braunschweig v. 26.2.1987 2 VG A 14/84, n. v.; weiter OVG NW U v. 11.4.1997 7 A 523/95, EzD 2.1.2 Nr. 9 m. Anm. Eberl; zum Denkmalwert eines 1960 erbauten Wohn- und Geschäftshauses; OVG Berlin (Denkmalschutz für eine 1917/8 errichtete fünfschiffige Stahbeton-Werkhalle („Kathedrale der Arbeit“) und ein Büro- und Ausstellungsgebäude von 1960 („50er Jahre-Architektur“) U vom 8.7.1999 2 B 1.95 NVwZ-RR 2000. 138 = EzD 2.2.2 Nr. 15 m. Anm. Martin). BW VGH U v. 11.12.2002 1 S 968/01, EzD 2.2.6.2 Nr. 36, zur Denkmaleigenschaft einer Siedlung der 1960er Jahre; bedenklich VG Düsseldorf U v. 28.5.1997 4 K 7031/95, EzD 2.1.2 Nr. 10, das – bei einer anderen Gesetzeslage (keine Beschränkung auf Sachen aus der Vergangenheit) – ein 1968 bis 1970 errichtetes Bürohaus als „herausragende, wenn nicht einmalige Leistung der Bürohausarchitektur ihrer Zeit“ für geschichtlich bedeutend hält). Das Ende der Wiederaufbauzeit wird allgemein etwa mit 1960 angenommen.

7

c) Für eine **Zuordnung zur Vergangenheit** sprechen unveränderte/nicht wesentlich veränderte Bauaufgaben, schon früher verwendete Baumaterialien, nicht mehr fabrizierte Bau(fertig)teile, bekannte Bautechniken, nicht wesentlich veränderter Baustil, Möglichkeiten zu Reparaturen, die dem ursprünglichen Gebäude entsprechen.

Für **Bauten der 70er und 80er** Jahre sind auch heute die Grenzen nicht eindeutig zu definieren. Zur **Gegenwart** können gehören Bauten für neue Bauaufgaben, z. B. Anlagen zu neuartigen Methoden der Energiegewinnung, -speicherung und -verteilung. Verschiedentlich wird als denkmalfähig angesehen die erste bauliche Anlage/das erste Werk eines neuen Typs, einer neuen Problemlösung, neue, variable Geschoßeinteilung bei einem Wohnhaus (Le Corbusier) und überhaupt der Inneneinteilung (verbesserte Wärmetechniken und sanitäre Ausstattungen, andere Fußböden). Dabei sind Massenprodukte (Reihenhaussiedlungen und andere vielfach wiederholte oder für vielfache Wiederholungen gedachte Bauten) mangels Bedeutung und Allgemeininteresses regelmäßig von vornherein nicht einzubeziehen

(OVG NW U vom 23.2.1988 7 A 1937/86, EzD 2.1.2 Nr. 1 und vom 26.5.1988 11 A 645/87, EzD 2.1.2 Nr. 2, je m. Anm. Eberl.).

Bauten der sich durch Abwechslungsreichtum auszeichnenden **Postmoderne**, die allmählich aus der Mode gekommen zu sein scheint, können noch nicht als Bauten der Vergangenheit behandelt werden (BayVGH U vom 10.6.2008 2 BV 07.762 EzD 2.1.1 Nr. 7 m Anm. Eberl.).

8

d) Sachen, die in der lebendigen und noch im Fluss befindlichen Gegenwart entstanden sind oder entstehen, können nicht als Denkmäler i. S. des Gesetzes angesehen werden. Der Grund für diese bei Inkrafttreten des Gesetzes mit der bestehenden Praxis der DPfI übereinstimmende Regelung ist einmal die durch alle Zeiten andauernde Unsicherheit in der Bewertung der Produktion der eigenen Zeit und der fehlende Überblick über das Schaffen der Gegenwart. Solange eine Entwicklung noch andauert, lässt sich nicht feststellen, ob nicht die wirklich bedeutenden Werke eines Zeitabschnitts erst noch geschaffen werden, und trotz oder gerade wegen der vielfältigen Informationsmöglichkeiten der Gegenwart werden bedeutende Leistungen keineswegs immer sogleich bekannt. Auch wegen der mit der Denkmaleigenschaft verbundenen Konsequenzen (Steuererleichterungen, Zuschussmöglichkeiten, Erlaubnispflicht für Veränderungen) sieht das DSchG von einer Einbeziehung dieser Sachen ab, zumal hier auch ein Schutzbedürfnis der Allgemeinheit kaum gegeben sein dürfte. Schließlich und vor allem sollte man eine Musealisierung des Lebens ebenso vermeiden wie eine Bevormundung der Bürger, und jeder Zeit auch einen Handlungsspielraum zugestehen. Würde die Grenze des DSch zu nahe an die Gegenwart herangerückt, so könnte der Fall eintreten, dass ein Architekt ein von ihm selbst gebautes Haus auch bei Zustimmung des Eigentümers nur mit Genehmigung ändern dürfte.

Gleichwohl mag es in seltenen Ausnahmefällen auch bauliche **Anlagen aus der Gegenwart** geben, die man mit einigermaßen gutem Gewissen schon jetzt zu den Baudenkmalern zählen darf. Allerdings sind solche Bauwerke streng genommen nicht jetzt schon Teile unseres kulturellen Erbes, sondern im Grunde **Teile einer künftigen kulturellen Erbschaft**. Auch Befürchtungen eines Missbrauchs durch interessierte Kreise aller Art sind bei Bauwerken der Gegenwart nicht von der Hand zu weisen (VG Düsseldorf U vom 28.5.1997 4 K 7031/95, EzD 2.1.2 Nr. 10 m.krit.Anm. Eberl). – Allgemein kann nicht nur wegen der Möglichkeit von Steuererleichterungen für Denkmäler, sondern auch wegen der de facto nicht überall in gleichem Maße bestehenden Unabhängigkeit der Denkmalfachbehörden nur zur Zurückhaltung geraten werden. Ein größerer zeitlicher Abstand mit erweiterten Kenntnissen trägt dazu bei, Fehltritte zu vermeiden oder zu vermindern.

9

e) Die Behandlung von Bauten der Gegenwart als Denkmäler wird vor allem (nicht wegen der planenden Architekten, sondern) wegen ihrer **Qualität** verlangt. Dabei besteht eine der Hauptschwierigkeiten darin, dass selbst in Fällen, in denen eine breitere Meinung die Denkmaleigenschaft bejahen will, regelmäßig niemand zuverlässig sagen kann, was die (vor allem die künstlerische) Bedeutung einer baulichen Anlage ausmacht. Wer sollte mit umfassenden Kenntnissen und mit völliger Objektivität hier urteilen können? In der Vergangenheit sind immer wieder Architektenleistungen als hervorragend angesehen und gepriesen worden, die schon nach wenigen Jahrzehnten nicht mehr als bedeutend galten. Umgekehrt sind in der

Vergangenheit Bauten immer wieder erst nach längerer Zeit als bedeutend und von allgemeinem Interesse erkannt worden. Bei dem gewaltigen Umfang des Baugeschehens der Gegenwart kann heute trotz der Informationsmöglichkeiten unserer Zeit kaum jemand sagen, ob ein Bauwerk wirklich von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Bauens ist und ob es den Qualitätsansprüchen genügt, die allgemeinen Voraussetzungen für die Denkmaleigenschaft sind. Nicht selten liegt einer Initiative zur Behandlung eines Bauwerks als Denkmal eine Verwechslung der Vorstellung von „guter Architektur“ mit dem für ein Denkmal notwendigen Zeugnischarakter zu Grunde.

10

Häufig, vor allem bei Gebäuden, haben **verschiedene Epochen** an einem Denkmal gearbeitet oder umgearbeitet; dies steht der Denkmaleigenschaft nicht entgegen (BayVGH U v. 19.10.1981 82 XIV 78, n. v.; BayVGH U v. 28.12.1981 14 B 80 A.296, BayVBI 1982, 278; BayVGH U v. 8.10.1990 14B89.320, GuG 1991, 216). Auch durch Veränderungen, die in der Gegenwart, also in einer noch nicht historisch gewordenen Epoche, vorgenommen wurden, geht die Denkmaleigenschaft einer Sache regelmäßig nicht verloren, es sei denn, die historische Substanz wurde durch die Veränderungen ganz oder soweit zerstört, dass der verbliebene Rest unter die Bedeutungsschwelle des Abs. 1 (vgl. unten Erl. Nr. 39 ff.) gesunken ist (vgl. dazu auch VG München, U v. 6.5.1974 M 1 III 74, BayVBI S. 649) oder zum Identitätsverlust geführt hat.

3. Interesse der Allgemeinheit

11

Die Erhaltung der Sachen muss im **Interesse der Allgemeinheit** liegen. (Denkmalwürdigkeit, BW VGH U v. 11.12.2002 1 S 968/01, EzD 2.2.6.2 Nr. 36).

11a

a) Mit diesem Merkmal werden private und Liebhaberinteressen und rein individuelle Vorlieben ausgegrenzt (BayVGH U v. 21.2.1985 26 B 80 A.720, BayVBI.1986, 399; OVG SN U v. 12.6.1997 1 S 344/95, EzD 2.1.2 Nr. 12; missverständlich VG Weimar U v. 28.6.2000 6 K 286/99, EzD 2.1.3 Nr. 6. Anders als in NW (§ 2 Abs. 1 DSchG NW, OVG NW U v. 1.6.1988 7 A 1195/86, EzD 2.2.5 Nr. 7) ist ein öffentliches Interesse auch an der Nutzung einer Sache nicht Voraussetzung der Denkmaleigenschaft nach Abs. 1. Andernfalls würden nicht nutzbare Sachen vom DSch ausgegrenzt, es sei denn, man würde in allen Fällen als Nutzung die Möglichkeit des Anschauens und der Forschung (jeglicher Art) anerkennen. Angesprochen ist hier eines der Hauptziele aller Denkmalerhaltung: Die Bewahrung des Bewusstseins von der eigenen Geschichte, die Pflege des Geschichtsbewusstseins, die Weckung und Stärkung des Bewusstseins von der kulturellen Identität der Gemeinschaft und des Bewusstseins von der Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft. Ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Bodendenkmals hat der BW VGH angenommen bei den im Boden verborgenen Resten eines römischen Kastells und Lagers (U v. 22.3.1973 VIII 508/70, BWVBI. S. 185 = EzD 3.2. Nr. 16).

Nach dem U des BW VGH v. 10.5.1988 1 S 1949/87, DÖV 1989, 79 = EzD 2.2.6.1 Nr. 8, ist jedes Objekt nach seiner **konkreten Bedeutung** zu bewerten. Das Erhaltungsinteresse besteht auch dann weiter, wenn ein Denkmal bereits

ausreichend erforscht ist, OVG SH Uv. 19.10.2000 1 L 47/99, EzD 2.1.2 Nr. 23. Maßgebend für die Beurteilung des Denkmalwerts einer Sache ist nach dem U des OVG NW v. 30.7.1993 7 A 1038/92, NVwZ-RR 1994, 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4, der Zeitpunkt des Beginns des Denkmalschutzes; nach der flexiblen Regelung in Bayern kommt es im Hinblick auf den deklaratorischen Charakter der Eintragung (s. Art. 2 Erl. 3) jeweils auf die Bewertung im Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes an.

Um einen möglichst breiten Einblick in die Geschichte zu ermöglichen (was ohnehin desto schwieriger wird, je weiter eine Epoche zurückliegt), liegt es im Interesse der Allgemeinheit, Zeugnisse der Vergangenheit in möglichstster Vielfalt zu erhalten. Dieses Interesse wird daher umso größer sein, je kleiner die Zahl der vorhandenen Exemplare eines Typs ist (VG Braunschweig U v. 26.2.1987 2 VG A 14/84, n. v.; BayVGH U v. 15.10.1987 15 B 85 A.2215, n. v.); doch ändert das Vorhandensein einer Mehrzahl vergleichbarer Gebäude nichts daran, dass jedes einzelne Bauwerk als Denkmal anzusehen ist (OVG HH U v. 24.10.1963 II 50/63, BBauBl 1965, 228; OVG NW U v. 14.7.1988 11 A 2164/86, DSI 1990/2 = EzD 2.2.4 Nr. 16; BW VGH U v. 23.7.1990 1 S 2998/89, DVBl 1990, 1113 = VBIBW 1991, 257 = EzD 22.6.2 Nr. 34; OVG SN U v. 12.6.1997 1 S 344/95, EzD 2.1.2 Nr. 12; a. A. und sehr bedenklich [weil Villen aus der Zeit des beginnenden 20. Jahrhunderts heute allgemein von hohem Interesse sind und gerade ein Ort, an dem solche Gebäude noch gehäuft vorhanden sind, das besondere Interesse der Allgemeinheit beanspruchen kann] BW VGH U v. 10.5.1988 1 S 524/87, DVBl 1988, 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1 m. Anm. Eberl). Gerade die Dichte gleichartiger Geschichtszeugnisse kann für die Denkmaleigenschaft von entscheidender Bedeutung sein (Hauslandschaft).

11b

b) Auch wenn der **Seltenheitsgesichtspunkt** eine gewichtige Rolle spielt, (vgl. dazu VG Koblenz U v. 10.1.1991 1 K 1019.88 KO, n. v.; BW VGH U v. 23.7.1990 1 S 2998/89, DVBl 1990, 1113 = EzD 2.2.6.2 Nr. 34), aber für sich allein nicht ausreicht, die Denkmaleigenschaft zu begründen, liegt das Ziel des DSch nicht nur darin, einzigartige, erstklassige und hervorragende Objekte zu erhalten, sondern auch durchschnittliche Zeugnisse. Ausgenommen sein sollen nur belanglose Sachen (OVG NW U v. 23.2.1988 7 A 1937/86, EzD 2.1.2 Nr. 1; OVG NW U v. 26.5.1988 11 A 645/87, DSI 1989/5 = EzD 2.1.2 Nr. 2). S. dazu auch die Verwaltungsvorschrift des IM BW für die Erfassung der Kulturdenkmäler in einer Liste v. 28.12.1983, GABl. 1984, 36 (außer Kraft getreten am 31.12.2000), in der u. a. folgende Gesichtspunkte für ein öffentliches Erhaltungsinteresse genannt werden: Singularität, Vorbildhaftigkeit für eine Tradition, Bedeutung für die Deutung einer Epoche oder eines Ereignisses. Der BWVGH bewertet im U v. 10.10.1989 1 S 736/88, BRS 49 Nr. 144 = EzD 2.1.2 Nr. 30 m. krit. Anm. Eberl, das öffentliche Erhaltungsinteresse bei einem Wohnhaus des 18. Jahrhunderts, das armselige Wohnverhältnisse jener Zeit dokumentiert und das im Innern umgebaut werden müßte, als gering. Empfindliche Verluste an Authentizität in Verbindung mit einer Gestaltung, die unter dem Durchschnitt dessen liegt, was eine Zeit an künstlerischen Leistungen hervorgebracht hat, kann nach OVG NW U v. 16.12.1987 11 A 2015/84, DSI 1988/4 eine Ablehnung der Denkmaleigenschaft rechtfertigen; nicht unproblematisch BayVGH U v. 21.10.2004 15 B 02.943, EzD 2.1.2 Nr. 32.

12

c) Unter **Allgemeinheit** ist nicht die gesamte Bevölkerung zu verstehen. Es genügt aber auch nicht, wenn lediglich ein eng begrenzter, durch gesetzliche oder

rechtsgeschäftliche Bindung entstandener Kreis von Einzelpersonen auf die Erhaltung einer Sache Wert legt. Ein Brief des Urgroßvaters mag ein Andenken von hohem Wert für die ganze Familie sein; zum Denkmal wird er erst, wenn etwa Richard Wagner oder Bismarck sein Verfasser war. Man wird vielleicht sagen können, dass immer dann ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung einer Sache gegeben ist, wenn bei Annahme der Unterstellung, dass alle die Wertordnung unseres Verfassungssystems richtig verstehen, sich ein zahlenmäßig nicht ganz unerheblicher Kreis aus Angehörigen verschiedener Bevölkerungsschichten des ganzen Landes oder desjenigen Teils des Landes, für den die Sache von Bedeutung ist, für die Erhaltung der Sache aussprechen würde.

Der Begriff der Allgemeinheit i. S. des Art. 1 Abs. 1 kann aber nicht so verstanden werden, dass die Erhaltungswürdigkeit einer statistisch erfassbaren Mittelmeinung überantwortet wird. Art. 141 Abs. 1 und Abs. 2 BV würden ihres Inhalts beraubt, wenn der Denkmalbegriff zur Disposition der öffentlichen Meinung gestellt würde (VG München U v. 7.4.1982 M 5030 VIII 80, BayVBl.1983, 281). Nicht maßgebend ist nach dem Gesetz das Interesse des Betroffenen, das dem der Allgemeinheit entgegengesetzt sein kann. Eine Abwägung findet hier nicht statt. Auch allein auf die Einstellung der Bürger, die am Ort des Denkmals leben, wird man kaum abstellen können (vgl. dazu Ortmeier, BayVBl.1990, 225). Die Meinung des Gemeinderats oder Pfarrgemeinderats kann, zumal wenn die Gefahr einseitiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise besteht, nicht immer dem Interesse der Allgemeinheit gleichgesetzt werden (vgl. VG Augsburg U v. 30.9.1981 Au 4 K 81 A.135, EzD 2.2.3 Nr. 14). Nach dem U des HessVG vom 24.3.1981 IX OE 37/79, ESVGH 31, 191, besteht öffentliches Interesse an der Erhaltung einer baulichen Anlage dann, wenn ihre Bedeutung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen übergegangen ist. Ebenso Moench NJW 1980, 1545.

13

d) Die Bedeutung eines Objekts muss (und kann) sich nicht auf den ersten Blick und erst recht nicht bereits aus laienhafter Sicht erschließen (OVG NW U vom 28.4.2004 8 A 687/01, EzD 2.1.2 Nr. 29). Sa. HessVG B vom 7.5.2013 4 A 1433/12.Z, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 49 (Bewertung, wie weit eine beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals bewirkt, ist auf der Grundlage des Urteils eines sachverständigen Betrachters vorzunehmen, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird). S.a. OVG SH U vom 22.6.2000 1 L 124/86, EzD 2.2.4 Nr. 28 (unschädlich für Unterstellung, wenn sich die Denkmalwürdigkeit dem uninformierten Betrachter nicht aufdrängt).

Von oft entscheidender Bedeutung ist die Entscheidung der Frage, **wer das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit** als Grundlage der Verwaltungsentscheidung **feststellt**. Maßgebend dafür ist nicht die Meinung eines zahlenmäßig nicht unerheblichen Kreises der Bevölkerung, BayVG U v. 21.2.1985 26 B 80 A.720, BayVBl.1986, 389; BayVG U v. 8.12.1986 14 B 84 A.1511, EzD 2.1.2 Nr. 15 m. Anm. Eberl; BayVG U v. 14.3.1988 14 B 87.00500, n.v.; OVG NW U v. 28.4.2004 8 A 687.01, EzD 2.1.2 Nr. 29.

Anders als bei der Frage der Verunstaltung im Baurecht ist auch nicht auf die Anschauung des sog. gebildeten Durchschnittsmenschen abzustellen, sondern auf den **Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise** (BVerwG U v. 24.6.1960 VII C 205/59, BVerwGE 11, 32 = EzD 6.4 Nr. 1; BayVG U vom 21.2.1985

226 B 80 A.720, BayVBl 1986, 389; BayObLG B v. 28.10.1986 3 ObOWi 107/86, BayVBl.1987, 154 = EzD 2.2.1 Nr. 3; BayVGh U vom 8.12.1986 14 B 84 A.1511, EzD 2.1.2 Nr. 15; OVG NW U vom 22.1.1998 11 A 688/97, BRS 60 Nr. 212 = EzD 2.2.6.2 Nr. 23; VG München U v. 31.8.2000 M 11 K 00.399, EzD 2.2.6.4 Nr. 11; Moench NJW 1980, 1545/6. S. aber auch OVGbE U vom 31.10.1997 2 B 19.93, EzD 2.1.2 Nr. 26 m. Anm. Eberl; BWVGh U vom 11.12.2002 1 S 968/1, EzD 2.2.6.2 Nr. 36). Damit müssen aber nicht unbedingt Sachverständige im engsten Sinn gemeint sein; Allgemeininteresse und Fachblindheit sind zwei verschiedene Dinge. Zutreffend BW VGh U vom 27.5.1993 1 S 2588/92, BWJVBl 1993, S. 275: Die Gründe für die Erhaltungswürdigkeit müssen so offensichtlich hervortreten, dass sie nicht nur eingeschränkt und von einzelnen Sachverständigen, sondern uneingeschränkt von der großen Mehrzahl der Sachverständigen bejaht werden. Ohne Sachverständige könnte das Interesse der Allgemeinheit in vielen Fällen nicht ermittelt werden. Dies gilt besonders häufig für das Merkmal der geschichtlichen Bedeutung, die eine Voraussetzung des Erhaltungsinteresses ist, die sich aber in sehr vielen Fällen nicht von einem Gebäude ablesen lässt. Auch der für die Geschichte des Landes aufgeschlossene Teil der Bürger kann hier keine ausreichende Entscheidungsgrundlage schaffen; unzutreffend daher BW VGh U vom 10.10.1977 I 2022/77, DSI 1981/5, und BW VGh U v. 19.3.1998 1 S 3307/96, BRS 60, Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22; s. a. OVG BE U vom 31.10.1997 2 B 19.93, EzD 2.1.2 Nr. 2.6. Nach den Uen des OVG RP vom 26.5.1985 12 A 54/81, DÖV 1984, 75 und des VG Neustadt/Weinstr. (U vom 3.10.1983 9 K 315/82, n. v.) kann die Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft nur von Vertretern der jeweiligen Wissenschaft beurteilt werden. Nur wenn auf den Wissens- und Kenntnisstand sachverständiger Kreise abgestellt werde, könne ein wirksamer DSch unabhängig von einem sich wandelnden Bewusstsein der Bevölkerung sichergestellt werden. Ebenso BayVGh U vom 21.2.1985 26 B 80 A.720, BayVBl.1986, 399; BayVGh U vom 14.3.1988 14 B 87.00092, DSI 1988/4, S. 38: Die Frage ist anhand des Wissens- und Erkenntnisstandes von Sachverständigen zu beantworten. Demgegenüber stellt der BW VGh im U vom 10.10.1977 I 2022/77, DSI 1981/5, auf den für die Geschichte des Landes aufgeschlossenen Teil der Bevölkerung ab. Der BayVGh hat im U vom 3.11.1988 2 B 87.00827, EzD 2.2.6.2 Nr. 14, die Genehmigung eines Dacheinschnitts und eines Dachflächenfensters versagt, weil ein ästhetisch gebildeter, den Belangen des DSch aufgeschlossener Betrachter dieses als einen Stilbruch empfinden müsse, der zu einer Abwertung des Gesamteindrucks des Baudenkmals führt. Das U des OVG NW v. 3.9.1996 10 A 1453/92, BRS 58, 232 = EzD 2.2.6.2 Nr. 22, stellt für die Beurteilung von Veränderungen auf den fachkundigen Betrachter ab; ebenso OVG NW U vom 22.1.1998 11 A 688/97, BRS 60, 212 = EzD 2.2.6.2 Nr. 23.

13a

e) Die Entscheidung der Frage, ob die Erhaltung einer Sache im Interesse der Allgemeinheit liegt, unterliegt der **uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung** (OVG Lüneburg U vom 26.1.1978 I A 160/75, VRspr 30, 185; OVG Lüneburg U vom 6.4.1982 6 A 57/80, NVwZ 1983, 231; OVG Lüneburg v. 4.12.2014 12 C 106/13, juris; VG Schleswig U v. 10.2.1983 2 A 18/81, DSI 1983/4, da es sich um die Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs handelt. Die Verwaltungsgerichte sollten damit aber nicht zu Kunstrichtern werden (OVG RP U vom 3.4.1987 1 A 103/85, NVwZ 1989, 119).

14

f) Nach allgemeiner Anschauung liegt heute die Erhaltung von Wohnhäusern des ausgehenden 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die Erhaltung von Bauernhäusern und anderen (auch Neben-)Gebäuden der Landwirtschaft aus diesen Zeitabschnitten und die Erhaltung von technischen und Industriedenkmalern im Interesse der Bürger. Dagegen wird die Erhaltung von Sachen, insbesondere von Gebäuden aus dem 20. Jahrhundert, die massenweise vorhanden sind, im gegenwärtigen Zeitpunkt nur in seltenen Fällen im Interesse der Allgemeinheit liegen. Ein Interesse der Allgemeinheit (auch an einer unveränderten Erhaltung solcher Gebäude) kann einstweilen nur für Objekte von besonderer Bedeutung angenommen werden; s. dazu Erl. Nr. 6 ff., 17. Derzeit sind in Bayern über 100 Objekte aus der Nachkriegszeit als Baudenkmäler in die Denkmalliste eingetragen, darunter auch das um 1970 entstandene Olympiastadion in München.

14a

g) Zu der nur selten zu bejahenden Frage, ob die Denkmaleigenschaft einen Sachmangel darstellt, dessen Verschweigen oder Nichtvorliegen zu Schadensersatzansprüchen führen kann, s. Erl. Nr. 70.

15

h) Der **Erhaltungszustand** ist grundsätzlich ohne Einfluss auf die Denkmaleigenschaft. S. allgemein Martin/Mieth/Spennemann, Die Zumutbarkeit im Denkmalrecht, S. 53. Für Baudenkmäler BayVGH U v. 12.6.1978 71 XV 76, BayVBI 1978, 118; BayVerfGH E v. 15.5.1981 Vf. 23-VI-79, BayVBI 1981, 429; BW VGH U v. 1.12.1982 5 S 2069/82, DÖV 1983, 823; VG Augsburg U v. 2.2.1983 Au 4 K 82 A.224, n. v.; OVG Berlin U v. 10.5.1985 OVG 2 B 134/83, DÖV 1985, 836; BW VGH U v. 12.12.1985 5 S 2653/84, RdL 1986, 75; OVG NW U v. 16.12.1985 11 A 1588/83, EzD 2.2.4 Nr. 8; OVG NW U v. 12.5.1986 7 A 2944/83, n. v.; VG Stade U v. 4.12.1986 5 A 89/84 DWW 1987, 266; OVG RP U v. 3.4.1987 1 A 103/85, NVwZ 1989, 119; BayVGH B v. 25.9.1987 14 B 86.02814, EzD 2.2.7 Nr. 1; OVG NW U v. 1.6.1988 7 A 1195/86, DSI 1989/4 = EzD 2.2.5 Nr. 7. Im U des VG Ansbach v. 15.6.1988 AN 3 K 87.01381, n. v., mit dem die Versagung der Abbruchgenehmigung für ein schlecht erhaltenes und gegenüber einem Neubau nur mit einem Mehraufwand von 50 % instandzusetzendes Gebäude für rechters erklärt wurde, wurde die Denkmaleigenschaft des Gebäudes bejaht, auch wenn diese Umstände vor allem für die Abwägung nach Art. 6 Abs. 2 von Bedeutung waren. Das U des BayVGH v. 22.9.1986 14 B 85 A.707, BayVBI 1987, 597 = EzD 2.2.6.1 Nr. 7, weist mit der etwas missverständlichen Formulierung, wenn bei Durchführung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen im Wesentlichen ein rekonstruierter Neubau entstünde, dann liege „kein erhaltenswertes Baudenkmal“ mehr vor, auf das **Problem des Identitätsverlustes** hin, der durch große Instandsetzungsmaßnahmen eintreten kann. Klarer BayVGH U v. 21.2.1985 26 B 80 A.720, BayVBI 1986, 399; ähnlich BWVGH U v. 11.12.2002 1 S 968/01, EzD 2.2.6.2 Nr. 36. Verbreitet ist die Auffassung des OVG Lüneburg (B v. 12.4.1979 I B 74/78, NJW 1980, 307: kein Denkmal, wenn die Erhaltung einer Sache wegen ihres Zustands aus objektiven [bautechnischen] Gründen unmöglich ist). Ähnlich BW VGH (U v. 12.12.1985 5 S 2653/84, RdL 1986, 75) sowie OVG NW (U v. 10.8.1989 7 A 2942/86, n. v.) und OVG BE (U v. 7.4.1993 OVG 2 B 36.90, OVGE 21, 35), der Erhaltungszustand könne für die Denkmaleigenschaft dann von Bedeutung sein, wenn Erhaltung nicht unter Bewahrung der Identität, sondern nur nach Rekonstruktion möglich ist, weil der

Entscheidung über die Denkmaleigenschaft der gegenwärtige und nicht ein zukünftiger Zustand zugrunde zu legen ist. Vgl. dazu Hönes, DÖV 1983, 332 (maßgebendes Kriterium ist nicht die Erhaltungsfähigkeit, sondern die Erhaltungswürdigkeit). Nach dem U des OVG NW v. 21.7.1999 7 A 3387/98, EzD 2.2.2 Nr. 9, ist eine Bewertung der im Einzelfall der Originalsubstanz zuzuordnenden Aussagekraft erforderlich, um zu beurteilen, ob eine bauliche Anlage noch als Original angesehen werden kann; die Entscheidung kann nicht nach abstrakten Merkmalen getroffen werden. Ist eine Totalsanierung erforderlich mit der Folge, dass das Objekt sich vom Original zur Kopie wandelt, dann entfällt die Denkmalbedeutung (OVG NW U v. 21.3.1994 7 A 1422/87, EzD 2.2.1 Nr. 6).

Erst recht spielen bei Bodendenkmälern der meist schlechte Erhaltungszustand und die fehlende Erhaltungsfähigkeit keine Rolle für die Denkmaleigenschaft. Maßgebend ist hier, ob das Bodendenkmal, auch wenn es in Teilen beeinträchtigt oder zerstört ist, mit den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen im Wesentlichen noch vorhanden ist und die ihm zugedachte Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände (vor-/früh-)geschichtlicher Art zu dokumentieren, erfüllen kann (OVG NW U v. 12.11.1992 10 A 838/90, RdL 1993, 101 = EzD 2.3.1 Nr. 1).

16

Überhaupt kommt es bei der Ermittlung der Denkmaleigenschaft auf die **Möglichkeit der Erhaltung** nicht an. Fragen der Zumutbarkeit, der Kosten und der Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen haben bei der Anwendung des Denkmalbegriffs außer Betracht zu bleiben (OVG Lüneburg U v. 12.4.1979 I B 74/78, NJW 1980, 307; OVG RP U v. 26.5.1983 12 A 54/81, DÖV 1984, 75, m. krit. Anm. Hönes; OVG Lüneburg U v. 16.1.1984 1 OVG A 68/82, NVwZ 1984, 741; OVG RP B v. 20.7.1987 1 B 35/87, DVBl 1988, 433 = EzD 2.2.5 Nr. 12; OVG NW U v. 18.8.1989 11 A 822/88, n. v.; OVG NW U v. 25.8.1989 11 A 2789/87, n. v.). Der Gedanke der Zweistufigkeit des DSch, der in den Ländern eine Rolle spielt, deren Denkmalschutzgesetzen das konstitutive Eintragungssystem zugrundeliegt (z. B. NW § 3 Abs. 1 S. 2: 1. Stufe: Festsetzung der Denkmaleigenschaft, 2. Stufe: Entscheidung über Erhaltung, Veränderungen usw.), so dass die Schutzbestimmungen des Gesetzes dort nur auf eingetragene Denkmäler Anwendung finden, muss insoweit auch in Bayern herangezogen werden. Der Denkmalbegriff darf nicht zum Einfallstor für andere Überlegungen werden (so auch Moench, NJW 1983, 1998 Ziff. II 1c und VII 2). Die Unmöglichkeit einer Finanzierung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen hat daher auf die Denkmaleigenschaft keinen Einfluss (BayVGH, U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBl S. 616; OVG Lüneburg U v. 16.1.1984 1 OVG A 68/82, DVBl S. 284; Hönes, NVwZ 1983, 213); Begriffe wie Wirtschaftlichkeit, Nutzbarkeit, Zumutbarkeit spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. (OVG RP U v. 26.5.1983 12 A 54/81, DÖV 1983, 75 mit insoweit zustimmender Anm. Hönes). Ebenso Dieterich/Dieterich-Buchwald ZfBR 1984, 63. Eine Interessenabwägung findet nicht hier statt, sondern bei der Entscheidung über Abbruch und Veränderungsanträge, bei Erhaltungsanordnungen usw. (OVG RP U v. 26.5.1983 12 A 54/81, DÖV 1983, 75; OVG NW U v. 16.12.1985 211 A 1588/83, n. v.; OVG NW U vom 16.12.1985 11 A 1588/83, EzD 2.2.4 Nr. 8; BW VGH U v. 10.10.1988 1 S 1849/88, VBIBW 1989, 220 = DVBl 1989, 378 (Ls) = EzD 2.2.6.2 Nr. 4; OVG NW U v. 11.12.1989 11 A 2476/88, NWVBl 1990, 201); zumindest missverständlich BW VGH U v. 10.5.1988 1 S 524/87, DVBl 1988, 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; BW VGH U v. 10.5.1988 1 S 1949/87, DÖV 1989, 79 = EzD 2.2.6.1 Nr. 8). Dies gilt auch für die Abwägung mit öffentlichen

Interessen an der Durchführung bestimmter Maßnahmen (Straßenbau usw.), Moench/Schmidt C I 3 c (3), S. 78/9.

4. Bedeutung

17

Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung einer Sache muss auf die **Bedeutung der Sache** zurückzuführen sein. Ob einer Sache Bedeutung zuerkannt wird, ist eine Sache der Bewertung, die nicht immer leicht zu treffen ist. Absolute Maßstäbe dafür gibt es nicht. Das Gesetz sagt nicht, dass nur einzigartige, erstklassige oder hervorragende Zeugnisse der Vergangenheit oder gar nur das jeweils beste Objekt eines bestimmten Typus erhalten werden sollen, OVG NW U v. 23.2.1988 7 A 1937/86, EzD 2.1.2 Nr. 1; OVG NW U v. 26.5.1988 11 A 645/87, EzD 2.1.2 Nr. 2; OVG NW U v. 20.4.1988 7 A 6059/96, EzD 2.1.2 Nr. 13; VG Dessau U v. 3.5.1999 A 1 K 334/98, LKV 2000, 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17; OVG NW U v. 21.3.1994 7 A 1422/87, EzD 2.2.1 Nr. 6; OVG NW U v. 14.7.1988 11 A 2164/86, EzD 2.2.4 Nr. 16.

Man muss daher annehmen, dass auch Sachen von Bedeutung sind, die das Geschichtsbild nur in geringem Maße oder nur zusammen mit anderen Sachen prägen oder die an häufig vorgekommene Ereignisse erinnern, oder Sachen, die nur von durchschnittlichen künstlerischen Ideen geprägt sind oder die städtebaulich keine herausragende Rolle spielen, ebenso Sachen, denen die besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen geschichtlicher Entwicklungen nicht abzusprechen ist (OVG NW U v. 25.1.1985 11 A 1801/84, EzD 5.1 Nr. 6). Ist eine Sache trotz eines geschichtlichen (oder städtebaulichen) Bezugs als Massenprodukt alltäglich, so fehlt ihr die vom Gesetz geforderte Bedeutung (OVG NW U v. 21.3.1994 7 A 1422/87, EzD 2.2.1 Nr. 6).

Ein umfassendes Bild der Vergangenheit setzt die Erhaltung ihrer Zeugnisse auch in möglicher Breite voraus. Daher zu hoch in den Anforderungen VG Köln U v. 22.11.1983 14 K 2620/82, AgrarR 1984, 161. Nach VG Münster U v. 8.12.1988 2 K 1505/87, n. v., kann auch ein einfaches Handwerkerhaus die vom DSchG als Voraussetzung der Denkmälwürdigkeit geforderte Bedeutung haben, nach dem U des BayVGH v. 2.4.1987 2 B 86.01379, BRS 47 Nr. 128 = EzD 2.1.2 Nr. 16, auch eine sog. Herberge (ehem. Kleinwohnhaus aus dem frühen 19. Jahrhundert).

Objektiv belanglose Sachen, nach st. Rspr. des OVG NW (s. etwa U v. 26.5.1988 11 A 645/87, DSI 1989/5 = EzD 2.1.2 Nr. 2; U v. 30.7.1993 7 A 1038/92, NVwZ-RR 1994, 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4; U v. 20.4.1988 7 A 6059/96, EzD 2.1.2 Nr. 13), der sich andere Gerichte angeschlossen haben, (s. z. B. VG Dessau U v. 3.5.1999 A 1 K 334/98, LKV 2000, 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17), auch Massenprodukte, fallen nicht unter das DSchG. Ob einer Sache Bedeutung zukommt, muss sich nicht schon auf dem ersten Blick und erst recht nicht bereits aus laienhafter Sicht erschließen (OVG NW U v. 28.4.2004 8 A 687/01, EzD 2.1.2 Nr. 29); es wird dies regelmäßig durch Vergleich mit anderen Sachen derselben Zweckbestimmung aus derselben Epoche und aus derselben Gegend ermittelt werden können. Auch entsprechende Sachen anderer Epochen und Gegenden können zum Vergleich herangezogen werden (um festzustellen, dass es aus einer Epoche auf einem Gebiet oder in einer Gegend viele oder wenige bedeutende Sachen gibt). Der Seltenheitswert spielt eine erhebliche Rolle; doch kann man nicht, wie das der BW VGH im U v. 10.5.1988 1 S 524/87, NVwZ 1989, 238 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1, getan hat, Bedeutung (und Erhaltungsinteresse) deshalb verneinen, weil es am Ort und in der Umgebung noch

eine Reihe gleichartiger oder ähnlicher Gebäude gibt; dies könnte ein Wettrennen um Abbrüche auslösen. Dagegen auch OVG NW U v. 2.4.1990 7 A 719/88, n. v. Die Erkenntnis von der Bedeutung einer Sache kann sich im Laufe der Zeit ändern (OVG NW U v. 6.4.1989 6 A 1408/87, OVGE 41, 83).

In Betracht kommen nach dem Gesetz fünf Bedeutungsarten. Dabei handelt es sich um eine erschöpfende Aufzählung (BW VGH U v. 10.5.1988 1 S 1949/87, DVBl 1988, 1219 = EzD 2.2.6.1 Nr. 8; BW VGH U v. 15.12.1994 1 S 2952/93, RdL 1995, 66). Die Annahme von Moench/Schmidt (CI 3 b, S. 67), die Aufzählung der Bedeutungsmerkmale sei nicht abschließend, ist schon im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu teilen.

a) Geschichtliche Bedeutung

18

Sie kann angenommen werden bei Sachen, die Schauplatz eines Ereignisses (z. B. Geburts- und Sterbehäuser, Entstehungsorte) oder Zeugnis eines Zustands oder einer Entwicklung (erstes Schulhaus einer Gemeinde) oder Ausdruck von Auffassungen und Absichten sind. Nach BayVGH U v. 21.2.1985 26 B 80 A.720, BayVBl 1986, 399, ist geschichtliche Bedeutung gegeben, wenn ein Gebäude historische Ereignisse oder Entwicklungen heute und für künftige Generationen anschaulich macht (z. B. Unterzeichnung eines Vertrags von großer Bedeutung). Ähnlich OVG NW U v. 14.8.1991 7 A 1048/89, EzD 2.2.1 Nr. 2; OVG SN U v. 12.6.1997 1 S 344/95, EzD 2.1.2 Nr. 12; OVG BE U v. 6.3.1997 2 B 33.91, EzD 2.1.2 Nr. 34. Vgl. dazu auch BW VGH U v. 16.12.1992 1 S 534/91, n. v. (Aussagewert, Erinnerungswert, Assoziationswert). S. weiter OVG NW U v. 12.3.1998 10 A 5113/96, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21 (Ablesbarkeit der Änderungen der Art und Weise, zu leben und zu wirtschaften, aus den baulichen Veränderungen, die ein Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat); ähnlich, wenn auch im Ergebnis falsch BW VGH U v. 19.3.1998 1 S 3307/96, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22. Nach VG München (U. v. 28.7.2008 M 8 K 07.4513, juris = EzD 2.2.1 Nr. 23) liegt geschichtliche Bedeutung bei einem Bauernhaus aus dem 19. Jh. nicht mehr vor, wenn sich seine Historie nur noch aus der Kubatur und der Grundrissaufteilung ergibt (aber Abänderung dieses Urteils durch BayVGH U. v. 27.1.2010 2 ZB 09.250, EzD 1.1 Nr. 33).

Nach dem B des BayObLG v. 9.4.1992 3 ObOWi 13/92, BayVBl S. 634, ist geschichtliche (und städtebauliche) Bedeutung auch gegeben, wenn ein Gebäude in Verbindung mit anderen Erkenntnisquellen (Stiche aus früherer Zeit) die frühere städtebauliche Gestaltung für den Betrachter wiederbelebt. Genau genommen hat geschichtliche Bedeutung mit Ästhetik nichts zu tun. Die Bedeutung kann aus allen Zweigen der Geschichte hergeleitet werden, z. B. aus der politischen, VG BE U v. 25.9.2002 16 A 342/98, LKV 2003, 291 = EzD 2.1.1 Nr. 5 (Wachturm als Rest der DDR-Grenzbefestigungsmauer); OVG BE U v. 6.3.1997 2 B 33.91, EzD 2.1.2 Nr. 34 Geschichte, der Militär-, Religions-, Wirtschafts-, Geistes-, Architektur- OVG NW U v. 30.7.1993 7 A 1038/92, EzD 2.2.1. Nr. 4 OVG SH U v. 22.6.2000 1 L 124/96, EzD 2.2.4. Nr. 28, Technik-, Kunst-, Sozialgeschichte (vgl. dazu auch BVerwG U v. 24.6.1960 VI C 205/59, BVerwGE 11, 32 = EzD 6.4 Nr. 11); BayVGH U v. 8.5.1989 14 B 88.02426, BayVBl 1990, 208 = EzD 1.1 Nr. 14 (stadtdenkmalsrechtliche Bedeutung eines aus dem 17./18. Jahrhundert stammenden Wohnstallhauses); VG München U v. 31.8.2000 M 11 K 00.399, EzD 2.2.6.4 Nr. 11 (historisch bedeutsames Zeugnis für das Wohnen im Dorf im ausgehenden 18. Jahrhundert); VG Augsburg U v. 9.6.1982

Au 4 K 81 A.630, n. v. (Zeugnis der Funktion eines kirchlichen Ordens des 14./15. Jahrhunderts als Träger der Krankenpflege, Zeugnis der städtischen Gemeinschaft, der damaligen klösterlichen Lebensweise); OVG RP U v. 27.9.1989 10 C 22/88, NJW 1990, 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6 (Fabrikanlage, in der ein Konzentrationslager untergebracht war, als Zeugnis der Unkultur). Auch „politische“ Denkmäler des Nationalsozialismus, die den Charakter des Regimes dokumentieren, können von geschichtlicher Bedeutung sein. Es muss sich aber immer um Sachen handeln, die in vergangener Zeit geschaffen wurden. Sachen, die in der Gegenwart entstanden sind/entstehen, können erst später Denkmäler werden; s. a. Erl. 26. Die Hinterlassenschaft politischer Denkmäler. Was müssen, sollen, können, dürfen die öffentlichen Hände tun?, in „Der Eigentümer und sein Denkmal – Das Denkmal in der öffentlichen Hand“ (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz Band 42, 54).

Ferner sind hier auch die technischen und die Industriedenkmäler und die vielen Produkte des Eisenbahnzeitalters zu nennen. Zu den Gegenständen von sozialgeschichtlicher Bedeutung gehören auch die Zeugnisse der Armut, z. B. die Häuser der ehem. Sträflinge im Donaumoos oder Häuser von Kleinbauern. Auch bauliche Anlagen, die als hässlich oder störend empfunden werden, können von geschichtlicher Bedeutung sein (OG NW U v. 10.8.1989 7 A 2942/86, n. v.: Mühlengebäude aus der Zeit der Jahrhundertwende). Grenzsteine können von rechtsgeschichtlicher Bedeutung sein. Von geschichtlicher Bedeutung kann auch ein Gebäude sein, das Schauplatz eines berühmten Romans oder Films wurde.

Die geschichtliche Bedeutung kann aus der europäischen, aus der deutschen, aus der Landes-, Regional- oder Ortsgeschichte (BayVGH U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBI S. 616), aus der Heimatgeschichte (s. Moench NVwZ 1988, 304 Ziff. II 1 a; zu eng BW VGH U v. 27.11.1990 1 S 3023/89, NJW 1991, 2509) oder aus der Geschichte eines Standes abzuleiten sein. Die geschichtliche Bedeutung kann z. B. auch darin liegen, dass eine Sache ein besonders wichtiges oder das erste oder das einzige (noch erhaltene) Beispiel einer bestimmten Bautechnik oder einer Stilrichtung (in einer bestimmten Gegend) oder einer Gebäudeart (z. B. ältester Kasernenbau in Bayern) oder bestimmter Lebensverhältnisse ist (BayVGH U v. 12.6.1978 71 XV 76, BayVBI 1979, 118: „eines der letzten Anschauungsobjekte zum Leben in einer Badestadt des 19. Jahrhunderts“; VG Regensburg U v. 25.3.1993 RO 8 K 92.0180, n. v.: „älteste und damit erste calvinistische Manufaktursiedlung in Bayern“). Das Merkmal „geschichtliche Bedeutung“ liegt bei sehr vielen Zeugnissen der Vergangenheit vor.

Bei baulichen Anlagen aus der Wiederaufbauzeit nach dem Zweiten Weltkrieg (s. Rn. 7) kann sich geschichtliche Bedeutung ergeben u. a. aus der Verwendung neuer Baustoffe, der Anwendung neuer Baumethoden und einer damit einhergehenden neuen Ästhetik des Bauens; von geschichtlicher Bedeutung können auch sein neue Siedlungsformen, der Anfang des Wohnungsbaus der Nachkriegszeit, neuartige Lösungen bautechnischer Probleme, Gebäude für neuartige Zwecke und Aufgaben (z. B. Fernsehtürme, Kernkraftwerke), ebenso aber auch neuartige Lösungen für althergebrachte Aufgaben (Kirchen, Theater, Kino, Schul- und Hochschulbau); auch Zeugnisse der Anfänge des Wohlstands wie etwa Kaufhausbauten können von geschichtlicher Bedeutung sein (vgl. VG Braunschweig U v. 28.2.1987 2 VG A 14/84, n. v.), ebenso Zeugnisse für die Wiederaufbauleistung nach den Zerstörungen des 2. Weltkriegs, OVG NW U v. 17.12.1999 10 A 606/99, EzD 2.2.1 Nr. 12. Vor vorschneller Anerkennung der Denkmaleigenschaft für Objekte aus dieser Zeit sollte

man sich hüten. Geschichtliche Bedeutung sollte guten Gewissens nur anerkannt werden, wenn zu erwarten ist, dass diese Beurteilung nicht schon nach kürzerer Zeit wieder aufgegeben oder geändert werden muss.

Geschichtliche und ästhetische Bedeutung haben im Grundsatz nichts miteinander zu tun, OVG SN B v. 20.2.2001 1 B 33/01, EzD 2.1.2 Nr. 28.

Bei Bodenfunden aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit wird in der Regel geschichtliche Bedeutung angenommen werden können (einzige Quellen zur Erforschung dieser Geschichtsabschnitte), häufig auch bei Funden aus späterer Zeit.

b) Künstlerische Bedeutung

19

Mit dem Merkmal der **künstlerischen Bedeutung** stellt das Gesetz auf die Qualität in ästhetisch-gestalterischer Hinsicht ab. Vgl. BVerwG U v. 24.6.1960 VII C 205/59, BVerwGE 11, 32 = EzD 6.4 Nr. 11 (zur Frage der Grundsteuerbefreiung ergangen): „wenn die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen (Bauten, Gartenanlagen) das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“. S. dazu auch BW VGH v. 10.5.1988 1 S 524/87, DVBI 1988, 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1, ferner BW VGH U v. 27.11.1990 1 S 3023/89, NJW 1991, 2509 („gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität“). S. dazu weiter BayVGH U v. 8.5.1989 14 B 88.02426, BayVBI 1990, 208 = EzD 1.1 Nr. 14 (Wohnstallhaus des 17./18. Jahrhunderts mit besonderen Ausstattungsmerkmalen, insbesondere Spunddecken); OVG NW U v. 23.8.1995 7 A 3702/193, EzD 2.1.2 Nr. 8 (charakteristisch für eine bestimmte Künstlerpersönlichkeit, bezeichnend für einen Bau- oder Dekorationsstil, oder wenn eine Sache innerhalb einer Stilrichtung für Erfindungsreichtum spricht). S. a. OVG Berlin U v. 18.11.1994 2 B 10/92, EzD 2.2.9 Nr. 14 (von Bedeutung auch die Person des Architekten).

Auch für die Wiederaufbauzeit nach dem Zweiten Weltkrieg, soweit sie schon jetzt zur Vergangenheit gerechnet werden kann, können Gesichtspunkte der Ästhetik des Bauens der Fünfziger Jahre (Feingliedrigkeit der Profile usw.) als Kriterien herangezogen werden. Auch die Person des Urhebers (Architekt, Bildhauer usw.) kann in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen („Hauptwerk aus der Frühzeit des ...“), ohne dass es darauf entscheidend ankommen müsste (VG Berlin U v. 1.3.1983 VG 16 A 13.83, n. v.). Die für die Beurteilung notwendigen Erkenntnisse können durch Vergleich mit ähnlichen Sachen aus derselben (oder auch einer anderen) Gegend, demselben oder einem anderen Abschnitt der Bau- oder Kunstgeschichte gewonnen werden. Das Merkmal wird heranzuziehen sein bei der Auswahl, welche der unter den Denkmalbegriff fallenden Sachen bevorzugt erhalten und besonders gepflegt werden sollen.

c) Städtebauliche Bedeutung

20

Sie kommt einer Anlage zu, wenn sie durch ihre Anordnung oder Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder zusammen mit anderen Anlagen (OVG NW U v. 9.7.1990 7 A 1785/87, n. v.; OVG NW U v. 14.8.1991 7 A 1048/89, NVwZ-RR 1992, 531 = EzD 2.2.1 Nr. 2) den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise bestimmt (OVG NW U v. 21.3.1994 7 A 1422/87, EzD 2.2.1 Nr. 6, entschieden für eine im Stil des frühen Historismus

ausgeführte Werkshalle; OVG NW U v. 23.8.1995 7 A 3702/93, EzD 2.1.2 Nr. 8) oder das Erscheinungsbild einer Stadt, eines Ortes, eines Stadtviertels, eines Platzes, einer Straße, eines Dorfes (BayVGH U v. 2.4.1987 2 B 86.01379, EzD 2.1.2 Nr. 16; BayVGH U v. 30.6.1994 26 B 95.835, n. v.: ehem. Pfarrhof als ein aus der gewöhnlichen Dorfbebauung herausragendes Bauwerk) oder einer Siedlungslandschaft (oder von Teilen davon) prägt (VG Dessau U v. 26.6.1996 1 A 166/94, EzD 2.2.6.4 Nr. 25, und U v. 3.5.1999 A 1 K 334/98, EzD 2.1.2 Nr. 17) oder bestimmt. Gebäude können z. B. durch ihre Anordnung (VG Regensburg U v. 25.3.1993 RO 8 K 92.0180, n. v.: Abschluss zweier Straßenräume durch ein Gebäude) wie auch durch gleichartige Gestaltungsmerkmale oder auch durch bei ihnen aufgestellte Freiplastiken von städtebaulicher Bedeutung sein; auch die Verbindung von Gebäuden, die Anlage und die Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen (OVG NW U v. 30.7.1993 7 A 1038/92, EzD 2.2.1 Nr. 4: Prägung des Erscheinungsbildes einer Straße oder von Teilen davon; OVG NW U v. 18.4.1994 7 A 3718/92, n. v.: Prägung eines Objekts in einem denkmalrechtlich relevanten Umfelds), können hierher gehören. Städtebauliche Bedeutung kommt besonders auch Anlagen zu, die durch die Ausstrahlung auf ihre Umgebung die Bedeutung von Einzeldenkmälern und Ensembles steigern. Nach OVG BE U v. 6.3.1997 2 B 33.91, EzD 2.1.2 Nr. 34, sind stadthistorische oder stadtentwicklungsgeschichtliche Unverwechselbarkeiten mit stadtbildprägender Bedeutung maßgebendes Kriterium. Ähnlich OVG BE U v. 25.7.1997 2 B 3.94, EzD 2.2.2 Nr. 16. Das OVG NW stellt im U v. 18.1.1990 7 A 429/88, n. v., darauf ab, ob eine Herauslösung einer baulichen Anlage zu einer wesentlichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der denkmalrechtlich relevanten Aussagekraft einer Situation führen würde. Nach OVG Lüneburg (U v. 14.10.1982 6 A 123/80, BRS 39, 290) ist städtebauliche Bedeutung gegeben, wenn ein Fachwerkhaus für die Wiedergabe der früheren Dorfstruktur von Bedeutung sein kann. Auch Sportstätten (Stadien, Sprungschanzen) können von städtebaulicher Bedeutung sein. Nach OVG BE U v. 11.7.1997 2 B 15.93, EzD 2.1.2 Nr. 18 m. krit. Anm. Eberl, ist ortsgeschichtliche Bedeutung eines Denkmalbereichs auch dann gegeben, wenn, die einzelnen Gebäude innerhalb einer „gewachsenen“ baulichen Struktur den Verlauf der historisch-städtebaulichen Entwicklung anschaulich vermitteln; doch soll die städtebauliche Bedeutung dann zu verneinen sein, wenn infolge der Stellung der Gebäude zueinander die Wahrnehmbarkeit der wesentlichen Strukturen von außen weitgehend ausgeschlossen wird. Das Merkmal kann, muss aber nicht notwendig mit dem Kriterium der künstlerischen Bedeutung verbunden sein. Nach VG München (U v. 6.5.1974 M 1 III 74 BayVBl 1974, 649) kann die städtebauliche Bedeutung nicht nur im Wert der Bausubstanz liegen, sondern auch in sozialpsychologischen Umständen. Monumentalbauten sind regelmäßig von städtebaulicher Bedeutung, auch wenn sie erst in der jüngsten abgeschlossenen Epoche errichtet wurden (z. B. Hochhäuser der frühen Nachkriegszeit).

d) Wissenschaftliche Bedeutung

21

Sie liegt vor, wenn eine Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist, z. B. für die Theologie (Kirchengrundriss oder -gestaltung als Dokument einer bestimmten theologischen Auffassung, BWVGH U v. 10.5.1988 1 S 524/87, DVBl S. 1229 = EzD 2.2.6.1 Nr. 1), für die Statik (modellhafte oder erstmalige Bewältigung bestimmter statischer Probleme) oder für die Baukonstruktion (Kuppeln,

Gewölbe, Brücken). Bodenfunde sind grundsätzlich von wissenschaftlicher Bedeutung. Handwerks-, technische und industrielle Anlagen werden häufig nicht von wissenschaftlicher, sondern von geschichtlicher, manchmal auch von volkskundlicher Bedeutung sein. Nach OVG SH (U vom 19.10.2000 1 L 47/99, EzD 2.1.2 Nr. 23) bestehen die Erhaltungsgründe fort, auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist. Ebenso OVG NW B vom 27.8.2007 10 A 3856/06, DVBl. 2007, 1312 = BRS 71, 197 = EzD 2.3.2 Nr. 9 (auch gefestigter Erkenntnisstand kann durch neue Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden, so dass es hinreichender Anschauungsobjekte bedarf).

e) **Volkskundliche Bedeutung**

22

Von volkskundlicher Bedeutung sind Sachen, die die Gepflogenheiten, Bräuche, und Auffassungen der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungskreise, vor allem des einfachen Volkes, die Lebensformen und Lebensäußerungen der sog. Mittel- und Unterschichten (Hönes, DVBl 1984, 413) dokumentieren. Für die Gestaltung solcher Gegenstände war die Kunst der geistlichen und weltlichen Fürsten allenfalls als entferntes Vorbild wirksam. Es gehören hierher Werkzeuge, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Arbeitsmittel, Kleidung (nicht nur Trachten) der Bauern, Handwerker und Arbeiter, Gebäude für bäuerliches Arbeiten und Wohnen, Gegenstände des Volksglaubens (wie Motivbilder, Feldkreuze usw.). An unbeweglichen Sachen sind vor allem die Bauernhäuser und die landwirtschaftlichen Nebengebäude zu nennen (s. dazu auch Moench, NVwZ 1988, 304, Ziff. II 2a). Rechtsaltertümer (wie Gegenstände der Strafjustiz, Grenzzeichen usw.) sollten in erster Linie als Sachen von geschichtlicher Bedeutung zu würdigen sein. Da der Begriff „Volkskunde“ heute in der Wissenschaft nicht unumstritten ist, kann in Zweifelsfällen ggf. auf andere in Abs. 1 aufgeführte Merkmale ausgewichen werden.

5. **Überschneidung mehrerer Bedeutungsarten**

23

a) Die **einzelnen Bedeutungsarten** schließen einander nicht aus, sondern **überschneiden sich häufig**. So kann eine Sache z. B. sehr wohl wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, städtebaulichen und künstlerischen Bedeutung erhaltenswert sein. Vgl. dazu das U des BayVGH v. 12.6.1978 71 XV 76, VGHE 32, 9 („Westendhaus“: Künstlerische Bedeutung als qualitativ besonders hochwertiges Beispiel klassizistischer Baukunst; geschichtliche Bedeutung als eines der letzten Anschauungsobjekte zum Leben in einer Badestadt der damaligen Zeit und als sog. Typenbauwerk, nämlich als eines der letzten erhaltenen Bauwerke aus der Zeit des Klassizismus; städtebauliche Bedeutung, weil es die Erscheinung des Straßenbildes bestimmt und charakterisiert; wissenschaftliche Bedeutung wegen des überragenden Interesses an der Erforschung der Zeit des Klassizismus).

24

b) **Qualitativ** kann man die Bedeutung einteilen in eine örtliche, regionale, überregionale und nationale; darüber steht die Kategorie des „Welterbes“ (s. Einl. Erl. Nr. 90, Art. 2 Erl. Nr. 7). Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (s. Einl. Erl. Nr. 90) will Kulturgüter von nationaler Bedeutung schützen. Das DSchG gilt uneingeschränkt für Denkmäler aller Bedeutungsgrade.

Es kennt, wie in Erl. 7 zu Art. 2 ausgeführt, **keine Klassierung der Denkmäler**. Dies gilt insbesondere auch für die Schutzbestimmungen für Baudenkmäler, vor allem für Art. 6. Die erstmals im U v. 21.2.1985 26 B 80 A.720, BayVBI 1986, 399 – ohne Begründung – vertretene Auffassung des BayVGH, die von VGen übernommen wurde (VG München U v. 31.8.2000 M 11 K 00.399, EzD 2.2.6.4 Nr. 11; VG Ansbach U v. 31.10.2000 AN 9 K 99.01493, EzD 2.2.6.2 Nr. 19), nach der für die Anwendung des Art. 6 eine gegenüber Art. 1 gesteigerte Bedeutung erforderlich sein soll, findet im DSchG keine Stütze. Sie widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG, Art. 3 BV), da das DSchG auch nicht andeutungsweise zum Ausdruck bringt, was unter gesteigerter Bedeutung zu verstehen wäre und wie diese gesteigerte Bedeutung ermittelt werden könnte. Es ist unbestritten, dass bei der Anwendung der Art. 4 und 5, deren Stellung im Gesetz sich nicht von der des Art. 6 unterscheidet, eine solche Differenzierung nicht vorzunehmen ist. Mittlerweile hat der BayVGH abschließend klargestellt, dass die „gewichtigen Gründe“ durch die Denkmaleigenschaft indiziert sind und es keiner gegenüber der Denkmalbedeutung gesteigerten Gründe des Denkmalschutzes bedarf, um einen Erlaubnisantrag ablehnen zu können (BayVGH U v. 27.9.2007 1 B 00.2474 EzD 1.1. Nr. 18 = BayVBI 2008, 148).

25

c) Erschwert wird die Verwirklichung des Grundgedankens des Gesetzes, alle (also auch die weniger bedeutenden) Objekte als Zeugnisse der Geschichte nach besten Kräften zu schützen und zu pflegen, weiter durch das U des BayVGH v. 4.11.1992 4 B 90.718, BayVBI 1993, 112, das (anders als für SH das BVerwG im U v. 24.4.1967 NB 2/95, NVwZ 1996, 1222) bei der Förderung denkmalpflegerischer Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch kommunale Gebietskörperschaften stets eine Prüfung verlangt, ob es sich um Denkmäler von nur gemeindlicher oder von Landkreisbedeutung handelt. Kritisch dazu Eberl, BayVBI 1994, 399 und Schöner Heimat 1993, 215. Bei Denkmälern, die von Bedeutung für ein größeres Gebiet, etwa für einen Landkreis oder auch für das ganze Land sind, wird man regelmäßig annehmen müssen, dass sie auch für die kleineren Gebietseinheiten innerhalb des größeren Gebiets von Bedeutung sind, m. a. W. Landkreisbedeutung schließt Bedeutung für die Gemeinde, in der das Denkmal liegt, nicht aus, sondern regelmäßig ein (vgl. VG Würzburg, nicht rechtskr. U v. 23.2.1994 2 W K 93.34, n. v.) – Ebenso ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung auch von Bedeutung für Bezirk, Landkreis und Gemeinde. Umgekehrt können Denkmäler, die zunächst einzeln für sich den Anschein einer nur lokalen Bedeutung hervorrufen, wenn man sie zusammengefasst würdigt, auch von Bedeutung für einen Landkreis oder auch für eine größere Region sein. Dies ist selbstverständlich bei Ensembles, die nach Art. 1 Abs. 3 ein (Gesamt)Denkmal sind, so dass auch geringwertige Einzelbestandteile an der höheren Bedeutung des gesamten Komplexes teilnehmen (s. u. Erl. Nr. 54). Es gilt auch bei Ausstrahlung eines Baudenkmal über den Ort hinaus (z. B. Turm einer weniger bedeutenden Kirche als Landmarke), ferner bei Gebäudetypen, die Teil einer größeren Entwicklung in einem Landstrich sind (z. B. Bundwerkstadel in Südost-Oberbayern, Hirtenhäuser in Mittelfranken, Altmühltaler Schieferhäuser, Egerländer Fachwerkhäuser in Franken, die unterfränkischen Bildstöcke, die an geschichtsträchtigen Orten besonders in Altbayern errichteten Kapellen, die Giebelhäuser der Inn- und Salzachstädte). Weiter wird man dies annehmen dürfen für bestimmte Haustypen, die regional begrenzt auftreten (z. B. die Bauernhäuser im oberbayerischen Alpenvorland). Ein Baudenkmal kann auch durch

die Nutzung größere Bedeutung erlangen: Eine Wallfahrt kann einer Kapelle überörtliche Bedeutung verleihen. Schließlich ist die Aufnahme in ein Förderprogramm fast immer ein Anzeichen für eine über den Ort hinausgehende Bedeutung.

Für die Höhe der Kreisumlage hat der BayVGH einen Ausweg aufgezeigt dadurch, dass er den Landkreisen eine Fehlergrenze von 1 v. H. zugebilligt hat (U v. 2.8.1996 4 B 94.1200, EzD 4 Nr. 3). S. i. ü. a. VG Würzburg Uv.29.9.1999 W 2 K 98.1512, BayVBI 2000, 730.

6. Denkmäler i. S. des Sprachgebrauchs

26

Die im **allgemeinen Sprachgebrauch** als „**Denkmäler**“ bezeichneten Sachen, etwa Kriegerdenkmäler, Standbilder, Grabdenkmäler, Erinnerungstafeln, Brunnen und andere öffentlich aufgestellte Erzeugnisse der bildenden Kunst sind Denkmäler i. S. des DSchG, wenn sie aus vergangener Zeit stammen und wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung nach Abs. 1 im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Nach OVG Lüneburg U v. 21.8.1987 6 A 148/86, NVwZ 1988, 375 = EzD 2.2.1 Nr. 10, soll der Denkmalbegriff keine „gewollten“ Denkmäler wie Gedenksteine, Erinnerungsstätten umfassen. Diese Auffassung findet jedenfalls für Bayern im Gesetz keine Stütze. S. dazu die Anm. zu dem U in EzD 2.2.1 Nr. 10, ferner Eberl „Sind Denkmäler heute möglich?“ in „Denkmal. Zeichen. Monument“, S. 35.

II. Die Baudenkmäler

1. Allgemeines

27

Das DSchG gilt für **alle Baudenkmäler**, die die in Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 verlangte Bedeutung aufweisen. S. dazu Erl. Nr. 23, Art. 2 Erl. Nr. 2, 3.

a) Einzelbaudenkmäler

27a

Der **Begriff des (Einzel-)Baudenkmal**s (vgl. Erl. Nr. 1) umfasst alle Arten und Typen von baulichen Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO, da das Denkmalschutzgesetz häufig zusammen mit der Bauordnung angewendet werden muss und keine Lücken entstehen sollen. Auch Teile von baulichen Anlagen können Baudenkmäler sein, sei es, dass sie für sich stehen (Reste ehemals größerer baulicher Anlagen), sei es, dass sie in einen Baukörper integriert sind, der für sich gesehen kein Baudenkmal darstellt; s. dazu im einzelnen Erl. Nr. 5. Abs. 2 erfasst auch Denkmäler im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs, wenn sie unter das Denkmalschutzgesetz fallen und bauliche Anlagen sind (vgl. Erl. Nr. 26). OVG NW (U v. 10.11.1985 9 G 47/81, AgrarR 1986, 182) rechnet zur Substanz eines Baudenkmal in dessen Umgebung die gestalteten Flächen, die an der spezifischen Aussage des Denkmals teilhaben; nicht dagegen gehören zur Substanz die Flächen in der Umgebung, die von Bebauung freizuhalten sind, um das Erscheinungsbild des Denkmals ungestört zu erhalten.

Nach dem U des BW VGH v. 20.6.1989 1 S 98/88, NVwZ-RR 1990, 296 = EzD 2.2.6.4 Nr. 8, ist die Umgebung eines Baudenkmal für dessen Erscheinungsbild von

erheblicher Bedeutung, wenn die Ausstrahlungskraft des Denkmals wesentlich von der Gestaltung der Umgebung abhängt (was nicht selten der Fall ist, weil Gebäude in früheren Zeiten mehr als heute im Zusammenhang mit anderen Gebäuden oder Freiflächen gesehen wurden). S. dazu auch VG Dessau U v. 6.11.2002 1 A 271/02 DE, EzD 2.2.6.4 Nr. 21 (Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen) und OVG NI B v. 28.5.2002 1 LA 2929/01, BauR 2002, 1355 = EzD 3.2 Nr. 20 (Beeinträchtigung der exponierten Lage eines alten jüdischen Friedhofs durch Heranrücken einer Wohnbebauung), ferner OVG NI U v. 7.2.1996 1 L 3301/94, BRS 58, 229 = EzD 2.2.6.2 Nr. 20; OVG SH U v. 29.9.1999 1 L 123/97, EzD 2.2.9 Nr. 6. S. dazu weiter die klare Formulierung in § 10 Abs. 2 DSchG BE.

28

Sachen, die früher einmal bauliche Anlagen oder Teile davon waren, die aber inzwischen – beweglich geworden – von ihrem Aufstellungsort entfernt wurden, so dass sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen, z. B. im Museum aufgestellte Balustraden oder Säulen, sind **keine Baudenkmäler**.

Zur Abgrenzung der Begriffe „Einzeldenkmal“ und „Ensemble“ s. BayObLG B v. 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayVBl S. 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1; OVG NW U v. 21.12.1995 10 A 880/92, EzD 2.2.4 Nr. 1.

Bauliche Anlagen oder Teile davon sind weiter dann keine **Baudenkmäler**, wenn es sich um Bodendenkmäler handelt; Abs. 4 hat Vorrang vor Abs. 1. S. dazu Erl. Nr. 66 ff. Z. B. sind Grabhügel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit oder Reste von Grundmauern, die sich im Erdboden befinden, Bodendenkmäler; soll auf solchen Grundmauern neu gebaut werden, so ist Art. 7 Abs. 1 zu beachten. **Bergwerksanlagen** sind bauliche Anlagen (s. dazu Einl. Erl. Nr. 76 und Lechner in Simon/Busse Erl. Nr. 66 ff. zu Art. 2 BayBO); sie können damit bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Baudenkmäler (und nicht etwa Bodendenkmäler) sein, auch wenn die BayBO nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 auf Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen (einschließlich der Gebäude über der Erdoberfläche, Lechner in Simon/Busse Erl. 80/81 zu Art. 1 BayBO), keine Anwendung findet.

29

Die baulichen **Anlagen** oder die Teile davon müssen aus vergangener Zeit stammen. Das Gesetz will **originale Zeugnisse** früherer Zeiten, Entwicklungen und Lebensverhältnisse bewahren. Vgl. dazu zunächst oben Erl. Nr. 6 ff. Ein „Wiederaufbau“ führt durch die damit verbundenen Veränderungen zu einer Verfälschung des historischen Bewusstseins. Das Original ist etwas Einmaliges. Ein „Wiederaufbau“ geht auch häufig von den derzeitigen ästhetischen Vorstellungen aus, selbst wo versucht wird, historische Überlegungen zu berücksichtigen. Für die (Wieder-)Herstellung von Einzelgebäuden nach historischem Vorbild in der Gegenwart (wegen solcher Maßnahmen im Bereich von Ensembles s. unten Erl. Nr. 57), für die es unterschiedliche und durchaus auch einmal gute Gründe geben mag, gilt danach folgendes (s. dazu insbes. Mörsch, Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege, in Gebeßler/Eberl, Handbuch, C I 1, S. 70 ff.; ferner Petzet, Kopie, Rekonstruktion und Wiederaufbau, in Denkmalpflegeinformationen des LfD, Ausgabe A Nr. 64 v. 30.5.1988, Fachl. Einführung):

aa) Rekonstruktion

30

Ist ein Gebäude **ganz zerstört oder beseitigt**, so ist eine aus der Vergangenheit stammende **bauliche Anlage nicht mehr vorhanden**, selbst wenn Material übriggeblieben ist. Eine vorher vorhandene Denkmaleigenschaft ist mit der baulichen Anlage untergegangen. Wird anstelle des historischen Gebäudes, anstelle eines verlorengegangenen Originals ein dem Original gleichendes Gebäude errichtet (**Rekonstruktion**), so handelt es sich, selbst wenn dafür ausreichende und ausreichend gesicherte historische Quellen vorliegen (was selten genug vorkommt), so dass das neu errichtete Gebäude dem alten wirklich gleicht und nicht nur ähnelt, nicht um dieselbe aus der Vergangenheit stammende bauliche Anlage, auch nicht um Teile dieser Anlage (selbst wenn altes Material wieder verwendet wird), sondern um eine neue, der Gegenwart zuzurechnende bauliche Anlage (Schrannenhalle in München; s. a. OVG NW v. 26.8.2008 10 A 3250/07, juris [Metropol: Ersetzung wesentlicher, noch vorhandener Teile eines Denkmals durch Kopien]). Rekonstruierte Gebäude können **später** Baudenkmäler werden (nämlich dann, wenn die Zeit ihrer Wiedererrichtung der Vergangenheit zuzurechnen ist, also wenn bauliche Anlagen aus der Zeit der Wiedererrichtung allgemein das für die Aufnahme in den Kreis der Baudenkmäler notwendige Alter erreicht haben); in der Gegenwart sind sie es nicht. Sie müssen „neuerlich in die Geschichte eingetreten“ sein (Traeger, Kunstchronik 1992, 631).

Von diesem Grundsatz gibt es eine allerdings rechtstheoretisch nicht begründbare Ausnahme: Der Wiederaufbau von zerstörten Denkmälern nach Kriegen und anderen Katastrophen wird (ohne Fixierung einer festen zeitlichen Grenze) nach einer besonders unter Denkmalpflegern weit verbreiteten Auffassung als Wiederherstellung des originalen Denkmals mit der Folge des Fortbestehens der Denkmaleigenschaft angesehen. – Mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes nicht zu vereinbaren ist die Auffassung von Oebbecke (DÖV 1989, 605), eine Sache müsse derjenigen Epoche zugerechnet werden, die sie dokumentiert. Es ist vielmehr streng zwischen einem Denkmal und der „Nachricht von einem Denkmal“ zu unterscheiden. Die Erfüllung der Wiederherstellungspflichten des Art. 15 Abs. 3 und Abs. 4 (s. Art. 15 Erl. Nr. 38 ff.) führt nicht zur (sofortigen) Entstehung von Denkmälern; diese Bestimmungen haben vielmehr präventiven Charakter und verfolgen vor allem das Ziel, den Verlust an historischer Substanz zu kaschieren und gestörte Ortsbilder wieder herzustellen; sie legen nicht fest, wie die in Erfüllung dieser Pflicht errichteten Objekte rechtlich einzustufen sind, und sie sind, soweit sie Wiederherstellungen (Neubauten) betreffen, jedenfalls zunächst nicht dem Denkmalschutz zuzurechnen. Zu der stets streitigen Frage, ob rekonstruiert werden soll, s. etwa Traeger a. a. O. und ders. in Kunstchronik 1994, 288; Fischer in Haas, Der Turm Hamburgs Michel, Gestalt und Geschichte.

Mit diesen Fragen nichts zu tun hat die Erneuerung verlorengegangener, verfallener, zerstörter oder beseitigter Teile (insbesondere der Verschleißteile) einer baulichen Anlage, deren Denkmaleigenschaft dadurch nicht verlorengegangen ist. Diese Fälle sind nach Art. 6 zu behandeln.

bb) Kopie

31

Nichts anderes gilt, wenn eine bauliche Anlage nach dem Vorbild eines noch bestehenden Baudenkmals errichtet wird (**Kopie**). Nur Kopien, die in vergangener Zeit errichtet wurden, können – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Baudenkmäler sein. So ist z. B. die 1841 ff. nach einem in Florenz stehenden Gebäude aus dem 14. Jahrhundert erbaute Feldherrnhalle in München heute als bauliches Zeugnis einer längst abgeschlossenen Epoche, die sich Gebäude des Mittelalters und der Renaissance zum Vorbild nahm, auch ein Einzelbaudenkmal (von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung). – Kopien können im Einzelfall dem Schutz des originalen Denkmals dienen; so ermöglichen sie z. B. die Verbringung von Außenskulpturen (Ausstattungsstücke), die durch die Luftverschmutzung gefährdet sind, in geschlossene Räume.

cc) Anastylose

32

Wird, was in der Praxis nur sehr selten vorkommen dürfte (etwa bei Hausteinarchitektur), ein zerstörtes Baudenkmal am selben Platz in einer dem Original entsprechenden Weise durch Zusammensetzung der noch (fast) vollständig vorhandenen originalen Trümmer wieder errichtet (**Anastylose**), also das originale historische Zeugnis wieder aufgestellt, so soll nach Mörsch (in Gebeßler/Eberl, C I 1.12, S. 94/5) der originale Denkmalwert eines auf diese Weise gesicherten Objekts sehr hoch sein; dagegen wohl zu Recht Moench/Schmidt C I 3 c (4), S. 79/80 (Anlage aus der Gegenwart). S.a. Fachl. Einführung.

dd) Translozierung

33

Wird ein zerstörtes oder abgetragenes Baudenkmal an einem anderen Platz in einer dem Original entsprechenden Weise wiederhergestellt, so ist das neu errichtete Gebäude regelmäßig keine bauliche Anlage aus vergangener Zeit, sondern eine solche aus der Gegenwart.

Etwas anderes kann allenfalls gelten, wenn das originale Baudenkmal zerlegbar war und die gesamten wesentlichen originalen Bauteile wieder zusammengesetzt werden (denkbar bei Bauten, die nur aus Holz errichtet sind). Nur dann liegt eine **Translozierung**/Transferierung eines Baudenkmals vor mit der Folge, dass dieselbe bauliche Anlage, also das Baudenkmal, am neuen Aufstellungsort, wieder entstanden ist. Der Zeugniswert des Denkmals, der auch in seinem Ortsbezug, in der räumlichen Zuordnung zur ursprünglichen örtlichen Situation liegt, ist gleichwohl gemindert. – In den übrigen Fällen handelt es sich um Abbruch mit nachfolgender Rekonstruktion, für die die unter aa) aufgestellten Grundsätze gelten. Dabei kann es keinen Unterschied machen, wo ein Gebäude wieder aufgestellt wird.

Wegen der Freilichtmuseen s. a. u. Erl. Nr. 36.

ee) Freie Nachbildungen

34

Soweit Gebäude **in historisierender Form**, d. h. unter Verwendung von Stilelementen einer bestimmten Epoche oder eines bestimmten Baustils, aber ohne

ein konkretes Vorbild genau wiederzugeben, errichtet werden, liegen in der Gegenwart keine baulichen Anlagen aus vergangener Zeit vor. Solche freien Nachbildungen von Baudenkmalern können allenfalls später Baudenkmäler werden.

ff) „Wiederaufbau“

35

Soweit die Baudenkmaleigenschaft durch die Beseitigung einer baulichen Anlage verlorengeht, können für ihren „Wiederaufbau“ im Hinblick auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i. V.m. Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayBO (Rechtsanspruch auf Baugenehmigung) keine Auflagen nach dem DSchG gemacht werden, sofern nicht ein Fall des Art. 15 Abs. 3, Abs. 4 gegeben ist oder es sich nicht um eine nach Art. 6 DSchG zu beurteilende und zu behandelnde Maßnahme innerhalb eines Ensembles oder in der Nähe eines Einzelbaudenkmals oder eines Ensembles handelt oder soweit nicht die Denkmaleigenschaft für abgegrenzte Teile der baulichen Anlage (z. B. ein Portal) fortbesteht.

gg) Freilichtmuseen

36

Die in **Freilichtmuseen** (Art. 12 Erl. Nr. 51) stehenden baulichen Anlagen zählen grundsätzlich nicht zu den Einzelbaudenkmälern. (Wegen der Frage, ob sie ein Ensemble bilden können s. u. Erl. Nr. 64). Das steht bei Objekten, die aus Teilen mehrerer Baudenkmalern nach einem neuen Plan und ohne konkretes historisches Vorbild zusammengebaut wurden, außer Diskussion, ebenso bei Objekten, bei denen historische Materialien in ein neues Gebäude eingefügt wurden. Auch im Übrigen sind die meisten in Freilichtmuseen rekonstruierten ländlichen Gebäude bauliche Anlagen aus der Zeit ihrer Erbauung im Museum. Die neuen Gebäude sind oft geradezu nur mehr die „Nachricht von einem Denkmal“; sie entbehren regelmäßig der materiellen Originalität (vgl. dazu Mörsch a. a. O. S. 70 und oben Erl. Nr. 29). Ausnahmen können sein Holzbauten, die am neuen Aufstellungsort im Museum Stück für Stück (ggf. unter Auswechslung schadhafter Teile) wieder zusammengesetzt oder unzerlegt transportiert wurden. S. dazu Erl. 32.

hh) Bedeutung

37

Voraussetzung für die Baudenkmaleigenschaft einer baulichen Anlage ist das Vorliegen der von Abs. 1 für alle Denkmäler geforderten Bedeutung (s. o. Erl. Nr. 15 ff.).

ii) Beispiele

38

Baudenkmalern können danach z. B. sein Monumente, wie Burgen, Schlösser, Rathäuser, Türme, Stadtbefestigungen (OVG Lüneburg U v. 9.4.1987 6 A 184/85, NuR 1988, 254: Wallanlage des 16. Jahrhunderts), Kirchen, dazu Kapellen (OVG NW U v. 16.12.1985 211 A 1588/83, EzD 2.2.4 Nr. 8: neubarocke Friedhofskapelle von 1904), aber auch Wohnhäuser, Pfarrhöfe, Schulhäuser, Bauernhäuser mit ihren verschiedenen Nebengebäuden (Ställe, Vorratsgebäude, Waschhäuser usw.), gestaltete Plätze. Dabei sind die vielen Nebenanlagen und Teile von Anlagen, wie

Freitreppen, Balustraden, Erker, Portale, Balkone, Brüstungen, Einfassungsmauern, Zierbrunnen, Straßenpflasterungen usw. oft nicht selbstständig zu beurteilen. Zu den Baudenkmalern aus der vorindustriellen Zeit können Anlagen der Landwirtschaft und des Handwerks gehören, z. B. Weinbergmauern, Hammerwerke, Wasserräder.

Zu den **Baudenkmalern des Industriezeitalters** rechnen nicht nur die eigentlichen, der Produktion dienenden Industriebauten (Fabrikgebäude), sondern ebenso die damit zusammenhängenden Infrastrukturanlagen (Verkehrsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung). Baudenkmalern des Industriezeitalters können z. B. sein Fabrikgebäude, Ziegeleien, Werftanlagen; Verkehrsanlagen der Eisenbahn (Empfangs- und Stationsgebäude, Betriebs- und Ausbesserungswerke, Stellwerke, Brücken, Viadukte, Tunnels, Gleisstrecken, Einschnitte, Dämme, Wassertürme [VG Darmstadt U v. 29.4.1981 II E 51/79, n. v.] u. v. a.m.); Anlagen des Straßenverkehrs, wie Unterführungen, Entlastungsbauwerke, bis hin zu den frühen Autobahnbrücken; Anlagen des Telefon- und Telegrafverkehrs; Anlagen des Transportwesens, wie Schifffahrtskanäle mit Böschungen, Schleusen, Kanalüberführungen, Dammstrecken, Sicherheitstore, Düker, bis hin zu km-Steinen, und einschließlich des Kanalbetts; Flusshäfen mit den spezifischen hafentechnischen Anlagen wie Drehbrücken, Krananlagen, Poller, Kaimauern, Geländer usw., dazu Vorratsgebäude, Lagerhäuser; Anlagen des Bergbaus, wie Fördertürme, Fördergerüste und andere Übertageanlagen; im Untertagebereich Schachtanlagen, Grubenräume; Anlagen zur Ver- und Entsorgung wie Wasserwerke, Wassertürme, Gaskessel, Kläranlagen, Abwasserrechen, Elektrizitätswerke, Trafostationen; Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft.

Zu den Baudenkmalern des Industriezeitalters können weiterhin gehören Arbeitersiedlungen und -wohnungen, Werkssiedlungen, Wohnhäuser der Fabrikbesitzer, usw.

Nicht unter den Denkmalbegriff fällt die Umgebung/Nähe von Baudenkmalern; sie ist nicht Teil des Denkmals, aber trotzdem geschützt, und zwar nach Maßgabe des Art. 6, dessen Ziel es ist, die Umgebung von Baudenkmalern möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten (BVerwGE 133, 347, 353: Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz; OVG SH U vom 29.9.2003 1 LB 54/03, EzD 2.3.4 Nr. 19 [bei vielen unbeweglichen Denkmälern gehört ein gewisser „Lebensraum“ zum originären Bestand. Sie gewinnen ihre Bedeutung erst aus der Beziehung zu ihrer Umgebung]; VG Dessau U vom 3.11.2004 1 A 57/04, EzD 3.2 Nr. 32 [Unzulässigkeit einer Windenergieanlage in der Nähe einer als Denkmalbereich ausgewiesenen Altstadt, 1 km Entfernung von der geschlossenen Bebauung]).

Unberührt bleiben die baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Baugenehmigungspflicht; soweit diese nicht (mehr) besteht, über die denkmalrechtliche Erlaubnisspflicht. S. dazu Erläuterungen zu Art. 6.

b) Ende der Denkmaleigenschaft

39

Die Baudenkmaleigenschaft **endet** erst mit der Zerstörung der baulichen Anlage (vgl. Erl. Nr. 30); durch Veränderungen endet sie grundsätzlich nicht (BayVGH U v. 27.3.1979 305 I 74, BayVBI S. 616; s. a. BayVGH U v. 30.6.1994 26 B 93.835, n. v.), es sei denn, durch die Veränderungen werden die aus vergangener Zeit stammenden Teile einer baulichen Anlage beseitigt oder die bauliche Anlage wird soweit beeinträchtigt, dass sie die Bedeutungsschwelle des Abs. 1 nicht mehr erreicht. (S. dazu BayVGH U v. 22.9.1986 14 B 85 A.707, BayVBI 1987, 597 = EzD

2.2.6.1 Nr. 7, und OVG NW U v. 21.7.1999 7 A 3387/98, EzD 2.2.2 Nr. 9. S. weiter OVG Berlin U v. 6.3.1997 2 B 33.91, EzD 2.1.2 Nr. 34; OVG ST U vom 15.12.2011 2 L 152/06, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 47. Ohne Bedeutung ist auch, ob dies mit Genehmigung der Behörden erfolgt ist, OVG NW v. 26.8.2008 10 A 3250/07, juris. Nach OVG NW (U v. 14.7.1988 11 A 2164/86, DSI 1990/2 = EzD 2.2.4 Nr. 16) können Grundrissveränderungen, die im Laufe der Zeit vorgenommen wurden, den Denkmalwert eines Gebäudes mindern, ihn aber nicht völlig in Frage stellen oder beseitigen, wenn sich diese Maßnahmen wieder rückgängig machen lassen. Auch nach VG München (U v. 6.5.1974 M 1 III 74, BayVBI 1974, 649) beeinträchtigen störende Veränderungen, die wieder beseitigt werden können, die Baudenkmaleigenschaft nicht. S. a. Moench, NVwZ 1988, 304, Ziff. II 3 d. Diese Fragen sind nicht nach bauästhetischen Kriterien des Verunstaltungsrechts, sondern allein nach denkmalpflegerischen Kriterien zu beurteilen (OVG Lüneburg U v. 5.11.1974 VI OVG A 23/72, DVBI 1975, 956).

c) **Schutzbestimmungen für Einzelbaudenkmäler**

40

Dies sind Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4, 5, 6, 15 Abs. 3, 15 Abs. 4, 15 Abs. 5, 16, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 23.

d) **Historische Ausstattungsstücke**

41

Zur **Ausstattung** gehören grundsätzlich alle Sachen, die in ein Baudenkmal eingebracht wurden, damit das Bauwerk seine – ursprüngliche oder auch später geänderte – Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen kann. S. dazu OVG RP B v. 24.4.1997 8 A 10937/96, EzD 2.1.3 Nr. 5. VG Halle U v. 9.4.2003 2 A 376/00, EzD 2.2.3 Nr. 6 sieht eine Ladeneinrichtung nicht als Ausstattung an, sondern als Teil des Gebäudes (nicht nachvollziehbar). Es können auch Sachen unter den Begriff der Ausstattung fallen, die ohne unmittelbaren praktischen Zweck nur der Ausschmückung einer baulichen Anlage dienen, z. B. eine Hausmadonna (s. dazu BayVGH U v. 7.9.1987 15 B 85 A. 2303, DSI 1988/2 = EzD 2.2.3 Nr. 1: „Lilienmadonna“), Atlanten ohne tragende Funktion, Gartenfiguren u. v. a. m. Nicht zur Ausstattung gehören Bestandteile des Gebäudes, die schon als Teile des Gebäudes geschützt sind (z. B. Stukkaturen an den Fassaden oder im Gebäudeinnern; Fresken, die auf den Putz aufgetragen sind, Türen [Türstöcke, Türblätter], unzutreffend daher BayVGH U v. 21.10.2004 15 B 02.943, EzD 2.1.2 Nr. 32, m. Anm. Eberl). Denkmäler, deren Ausstattung entfernt wurde, sind regelmäßig „herabgewürdigte“ Denkmäler i. S. des Art. 141 II BV.

Während das Zivilrecht unterscheidet (§§ 93, 97 BGB) zwischen wesentlichen Gebäudebestandteilen (die nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können), sonstigen, (nicht wesentlichen) Bestandteilen (die Gegenstand besonderer Rechte sein können) und Zubehör (bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen), trifft das Denkmalrecht eine solche Unterscheidung nicht. Entsprechend dem Ziel des Gesetzes (Erhaltung möglichst vollständiger historischer Zeugnisse) werden **Gebäude und Ausstattung gleichermaßen** von den

Schutzbestimmungen erfasst. Es würde daher nicht dem Gesetz entsprechen, zwischen „wandfesten“ und sonstigen Ausstattungsstücken zu unterscheiden.

42

Der in Abs. 2 verwendete Begriff der für das Baudenkmal bestimmten **historischen Ausstattungsstücke** deckt sich auch nicht mit dem Zubehörbegriff des § 97 BGB, wenn auch häufig beide Begriffe zusammenfallen. Auch historische Ausstattungsstücke, die selbstständige Sachen i. S. des BGB sind (selbst wenn sie nach Bürgerlichem Recht nicht als Zubehör anzusehen sind, etwa weil es an der Zuordnung zur wirtschaftlichen Zweckbestimmung fehlt), gehören nach dem DSchG zum Baudenkmal. Sie müssen also für sich genommen das Erfordernis der Bedeutung (Abs. 1) nicht erfüllen; es genügt, wenn eine bauliche Anlage zusammen mit ihren Ausstattungsstücken die von Abs. 1 verlangte Bedeutung aufweist. Der Eintragung von Ausstattungsstücken in die Denkmalliste bedarf es nur zur Begründung des Vorkaufsrechts (Art. 19 Abs. 1 S. 1).

Die Sachen müssen aber aus vergangener Zeit stammen; sie müssen **einmal** für die Ausstattung der baulichen Anlage „**bestimmt**“ worden sein, und zwar entweder bei der Erstaussattung der baulichen Anlage oder in einer späteren historisch gewordenen Epoche. Dies gilt z. B. für einzelne Ausstattungsstücke, die zu Verlust gegangene ursprüngliche Ausstattungsstücke (z. B. Vasen) ersetzen, ebenso wie für die barocke oder neugotische Ausstattung einer gotischen Kirche. Das VG Augsburg (B v. 30.8.1984 Au 4 S 84 A.810, n. v.) hat eine aus dem 17. Jahrhundert stammende Figurengruppe als Ausstattungsstück einer älteren Schlosskapelle angesehen, obwohl sie erst 1911 dorthin verbracht wurde. S. a. VG München B v. 24.6.1986 M 17 S 86.3288, 3291, EzD 7.9 Nr. 20.

Dagegen dürften Sachen, die in der Gegenwart, also in einer noch nicht abgeschlossenen Epoche zur Ausstattung eines Baudenkmals verwendet wurden, z. B. alte Skulpturen oder Bilder, die in einem Schlosshotel aufgestellt/gehängt wurden, nicht dem Schutz des DSchG unterliegen. Diese Auslegung ergibt sich zwar nicht zwingend aus dem Wortlaut des Gesetzes, wohl aber aus seinem Zweck: denn eine solche Verwendung von Ausstattungsstücken in einem Baudenkmal ist noch **kein Zeugnis der Vergangenheit**. Insoweit liegt noch kein historischer Zustand vor, den zu schützen Aufgabe des DSchG ist (vgl. dazu die DSchGe von BW § 2 Abs. 2, B § 2 Abs. 2 S. 2, NW § 2 Abs. 2 S. 3: „Einheit von Denkmalwert“; ferner Strobl/Sieche § 2 Erl. 27, Memmesheimer/Upmeier/Schönstein § 2 Erl. 61; schließlich HB § 2 Abs. 2: „kulturelle Einheit, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen oder heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt“). Stets kommt es nicht nur darauf an, dass eine Sache in der Vergangenheit für ein Baudenkmal bestimmt wurde, sondern auch darauf, wie die historische Zweckbestimmung lautete. Es wird also immer der Zweck der Einbringung in das Gebäude zu beachten sein.

Dies ergibt sich deutlich aus Abs. 2 S. 2. Bewegliche Sachen, die isoliert in Räumen eines Baudenkmals stehen oder hängen, die Fremdkörper in einem nach einem Konzept ausgestatteten Raum darstellen, gehören damit nicht zu den geschützten Ausstattungsstücken. Dagegen können bewegliche Sachen, die nicht schon bei Bezugsfertigkeit eines Baudenkmals, sondern im Lauf der Zeit (etwa bei einem Generationen- oder sonstigen Besitzerwechsel oder aus Anlass einer Hochzeit oder in Kirchen z. B. aus Anlass eines Gelübdes) nachträglich eingefügt wurden, ohne weiteres Ausstattungsstücke sein. Viele profane wie kirchliche Baudenkmäler haben

ihre Ausstattung erst nach und nach erhalten; bei Schlössern und Kirchen war es üblich, dass immer wieder neue Möbel, Bilder, Skulpturen, Altäre usw. angeschafft wurden, um Gebäude noch reicher und schöner auszustatten.

Im Einzelnen können zu diesen Ausstattungsstücken z. B. gehören abnehmbare, (in die Wand oder in die Decke eingelassene Gemälde, Wandvertäfelungen, Supraporten, Figuren in Mauernischen (BayVGH U v. 7.9.1987 15 B 85 A. 2303, DSI 1988/2 = EzD 2.2.3 Nr. 1: „Lilienmadonna“), Gartenfiguren (s. a. Erl. Nr. 46); Altäre, Kanzeln, Orgeln, Kommuniongitter, Beichtstühle, Bänke und Taufbecken, Sakristeischränke in Kirchen, Kirchenglocken (Hönes § 4 Erl. Nr. 12) usw. Bei Industriedenkmalern können zur Ausstattung gehören Maschinen in Fabrikgebäuden (z. B. Spinnerei- und Webereimaschinen, auch im Zuge einer Ersatzbeschaffung oder Modernisierung ganz erneuerte); bei Wasserwerken etwa Antriebs- und Pumpmaschinen; ferner z. B. Mahlwerke, Armaturen, weitere Beispiele bei Memmesheimer/Upmeier/Schönstein § 2 Erl. 61.

43

Nicht zu den Ausstattungsstücken gehören Sachen, die in Gebäude verbracht wurden, um dort aufbewahrt (deponiert) zu werden, weil es (z. Zt.) keine sinnvolle Verwendung für sie gibt. Auch die Waren im Geschäft oder Lager eines Antiquitätenhändlers und überhaupt Sachen, die von vorneherein nur für eine begrenzte Zeit in ein Gebäude eingebracht wurden, gehören nicht dazu. Die Wohnungseinrichtungen der Bewohner von Mietshäusern mit Baudenkmalcharakter gehören nicht zu den geschützten Ausstattungsstücken; sie sind nicht **für das Baudenkmal** bestimmt. Anders kann es bei speziell für ein bestimmtes Baudenkmal angefertigten Einrichtungsgegenständen sein.

44

Unter Abs. 2 fallen alle in Erl. Nr. 41, 42 beschriebenen Ausstattungsstücke, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DSchG im Baudenkmal befanden. S. dazu VG München B v. 24.6.1986 M 17 S 86.3288, 3291, EzD 7.9. Nr. 20.

Die Ausstattungseigenschaft geht nicht verloren, wenn Ausstattungsstücke in einem Gebäude nicht mehr benötigt und dort beiseite gestellt wurden oder wenn sie vorübergehend (z. B. während der Zeit der Baufälligkeit oder der Restaurierung des Baudenkmals) aus dem Baudenkmal entfernt wurden. Erst wenn ihre endgültige Entfernung aus dem Baudenkmal nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erlaubt oder nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 genehmigt wurde, endet die Geltung des Abs. 2 für sie; erfüllen sie für sich genommen die Voraussetzungen des Abs. 1, können sie dann als bewegliche Denkmäler anzusehen sein. Die Schutzbestimmungen des Gesetzes sind dann für sie allerdings nur anzuwenden, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen worden sind (Art. 2 Abs. 2; Erl. Nr. 32 ff. zu Art. 2). S.a. VG Würzburg U vom 18.12.2003 W 5 K 03.187, EzD 2.2.3 Nr. 4.

2. Erweiterung des Baudenkmalbegriffs

45

Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 bringen wesentliche Erweiterungen des Begriffs Baudenkmäler.

a) Gartenanlagen

46

Im Wege einer Fiktion erklärt Abs. 2 S. 3 **Gartenanlagen** aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer in Abs. 1 umschriebenen (meist geschichtlichen, städtebaulichen, daneben künstlerischen und städtebaulichen, bei Gärten der einfachen Leute auch volkskundlichen) Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt, zu Baudenkmälern. Dabei muss es sich um „von Menschen geschaffene“ Gartenanlagen handeln. Sie sind zumal in unserer Zeit der pflegeleichten und der globalisierten Gärten – auf allen Ebenen vom Schlosspark bis zum Bauerngarten – Zeugnisse der Wirtschafts- und der Gesellschaftsformen und oft auch der ästhetischen Vorstellungen einer Zeit. Gartenanlagen i. S. des DSchG sind regelmäßig Frei- oder/und Nutzräume, s. dazu Eberl, *Schönere Heimat* 1988, 511.

Mit Hönes (DÖV 1980, 708 mit Quellenangabe) kann man die Gartenanlagen einteilen in Garten- und Parkanlagen: Gartenanlagen sind Werke der Gartengestaltung, wobei die künstlerische Formung begrenzter Freiräume durch Pflanzen, Wege, Anschüttungen, Planierungen, Architekturelemente, Wasser, Bildwerke, Naturgegebenheiten (Geländeformen, Lage, Klima) erfolgt. Ebenso entscheidend sind Faktoren wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art; von Bedeutung sind auch ästhetische und religiöse Vorstellungen. Beispiele sind historische Nutzgärten mit den Sonderformen des Apotheken-, Pfarr-, Kloster- und Bauerngartens, dazu Zier- und Lustgärten. Auch der (für die Gemeinde nutzbare) Dorfanger gehört hierher.

Demgegenüber sind die – gleichfalls dem Oberbegriff „Gartenanlagen“ des Art. 1 Abs. 2 S. 3 unterfallenden – **Parkanlagen** großräumige gärtnerische Anlagen mit einer Verteilung von offenen Wasserflächen und Zierpflanzungen im Wechsel mit formbestimmenden Gehölzpflanzungen (z. B. auch ein Labyrinth) und Baumgruppen, die die Gestaltung einer idealistischen Landschaft zum Ziel haben und zu denen auch architektonische Mittel (Bauwerke wie z. B. Gartentheater, Terrassen, freistehende Plastiken [Figurengarten], Wasserflächen, Kaskaden und andere Wasserspiele) gehören. Es kann sich z. B. um Garten- und Parkanlagen des 18. Jahrhunderts handeln, die nach dem französischen Vorbild angelegt sind (Garten„architektur“, Gartenbau„kunst“). Auch die „englischen“ Parks des 18./19. Jahrhunderts gehören ebenso wie die Volksgärten des 20. Jahrhunderts hierher. Unzutreffend und fragwürdig daher VG Dessau U v. 12.4.2001 2 A 424/98 DE, EzD 2.2.1 Nr. 14. – Auch Alleen können als Gartenanlagen i. S. des Abs. 2 S. 3 anzusehen sein (darüber hinaus regelmäßig als „Anlagen“ i. S. des Art. 6 Abs. 1 S. 2, vgl. Erl. Nr. 18 zu Art. 6), ebenso Weinberge. In nicht wenigen Städten sind Parkanlagen wichtige Bestandteile der Stadtstruktur (Hofgarten, Schlossgarten, Schlosspark, Englischer Garten).

47

Geschützt sind abweichend von dem System des Gesetzes, das allgemein an den Sachbegriff anknüpft, in allen Fällen **die von Menschenhand geschaffenen**

Anlagen, nicht die einzelnen Pflanzen, die den natürlichen Gesetzen des Wachstums und Vergehens unterliegen (vgl. Hönes, Natur und Recht 1981, 218). Ein bestimmter historischer Zustand soll gegen die Kräfte der Natur erhalten bleiben. Im Bereich der historischen Gartenanlagen findet ein fortwährender Austausch der materiellen Substanz statt. Geschützt sind Anlagen, von deren Bestandteilen sich der größte Teil ständig verändert und in Abständen immer wieder völlig erneuert werden muss („Verschleißteile“). Daraus ergibt sich, dass das Rekonstruktionsproblem (s. Erl. Nr. 29 f.) hier anders zu behandeln ist als bei Gebäuden.

48

Gärten dieser Art können daneben auch dem Landschaftsschutz (§ 26 BNatSchG) unterstellt werden. Ziel des Denkmalschutzes für Gartenanlagen ist die möglichst weitgehende Erhaltung der „Anlage“ als Zeugnis der Vergangenheit, Ziel der landschafts- und naturschutzrechtlichen Vorschriften die möglichst weitgehende und möglichst wenig veränderte Erhaltung der Natur. Der Geltungsbereich der NatSchG und der zu ihrem Vollzug erlassenen Bestimmungen erstreckt sich nicht nur auf die ohne menschliches Zutun entstandene Natur, sondern auch und gerade auf die Landschaft, die durch menschliche Nutzung und Gestaltung geprägt ist. Die Anwendung des DSchG und des Naturschutzrechts auf dieselbe Gartenanlage kann im Einzelfall möglich und geboten sein, da beide Gesetze verschiedene Zielrichtungen verfolgen. Ein unter das DSchG fallender Garten wird durch das Naturschutzrecht nicht in seiner Architektur und Gestalt geschützt, da eine denkmalrechtlich bedeutsame Veränderung der Anlage eines Gartens (z. B. der Anordnung oder des Zuschnitts der Büsche) nicht notwendig eine Schädigung der Natur und eine Beeinträchtigung des Naturgenusses und der Erholung, wie sie § 26 BNatSchG und regelmäßig die Landschaftsschutzverordnungen verhindern wollen, herbeiführen muss. Für eine solche Veränderung kann daher, auch wenn für sie eine nach einer Landschaftsschutzverordnung mögliche Ausnahmegenehmigung erteilt wird, die Erlaubnis nach Art. 6 versagt werden. – Vgl. im Übrigen zum Verhältnis von Naturschutz und DSch bei historischen Gartenanlagen Martin in Jahrbuch der bayer. Denkmalpflege 1981, 18 ff. und Einleitung Erl. Nr. 57, 58.

49

Eine Gartenanlage kann auch Teil eines Ensembledenkmals sein (s. u. Erl. Nr. 51 f.).

50

Von Abs. 2 S. 3 nicht erfasst wird die nicht als Garten„anlage“ anzusehende, ein Baudenkmal **umgebende Natur**, auch wenn sie, wie häufig, für das Erscheinungsbild eines Baudenkmals wesentlich ist. Hier ist bei drohender Verbauung der Umgebung des Baudenkmals Art. 6 Abs. 1 S. 2 anwendbar. Auch der Erlass einer Landschaftsschutzverordnung kann geboten sein (vgl. §§ 1 Abs. 4 Nr. 1, 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und Art. 42 LStVG). Vgl. dazu auch § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

b) Ensembles

51

Zu den wichtigsten Teilen der bayerischen (und überhaupt der europäischen) Denkmallandschaft zählen die **Ensembles**.

Ensembles sind in fast allen Staaten Höhepunkte der Bau- und der Stadtbaukunst, gleichgültig, ob es sich um Prachtbauten handelt oder um einfache Häuser. Sie

schaffen einen Eindruck der Zusammengehörigkeit, durch den die Wirkung der einzelnen dazugehörigen Anlagen gesteigert wird.

Ensembles sind häufig die am meisten gefährdeten Denkmäler, weil sie an zentralen Standorten einer Stadt liegen und damit die Grundstücke, auf denen sie errichtet wurden, bei einer Vergrößerung der Baumasse Gewinne versprechen.

52

Ensembles sind (Art. 1 Abs. 3) Mehrheiten von baulichen Anlagen. Die Bestimmung schafft die Möglichkeit, nicht nur einzelne bauliche Anlagen, sondern Plätze, Straßen, Gebäudegruppen und ganze Orts- und Dorfkerne und Stadtviertel zu schützen, auch um dadurch den Bürgern der Gegenwart bessere Vorstellungen vom Bauen in vergangenen Zeiten zu ermöglichen. Der Grund für diese Regelung dürfte auch in der Absicht zu sehen sein, nicht nur die hervorragenden Monumente zu erhalten, sondern auch die im Krieg besonders getroffene, beim Wiederaufbau vernachlässigte und seitdem durch das veränderte Bauen immer größeren Gefährdungen ausgesetzte qualitätvolle durchschnittliche Baukultur der Vergangenheit zu bewahren, und zwar nicht nur in einzelnen Traditionsinseln, sondern in möglichster Breite. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bebauung an Straßen und Plätzen früher in ganz anderer Weise aufeinander abgestimmt war als dies heute der Fall ist. Sie will darüber hinaus Lebensräume erhalten, die nach menschlichem Maß und Bedürfnis errichtet und gestaltet wurden, m. a. W., es geht darum, das Dorf bei der Kirche zu lassen. Vgl. zur Bedeutung und Spannweite des Begriffs Breuer in DKD 1976, 21 ff.; s. im Übrigen Viebrock Erl. Nr. 47 ff. zu § 2.

53

Ein Ensemble liegt vor, wenn folgende **Voraussetzungen** gegeben sind:

aa) **Mehrheit von baulichen Anlagen**

54

Eine solche muss vorhanden sein, also mehr als eine bauliche Anlage. Auch Teile von ursprünglich größeren baulichen Anlagen, wenn sie noch als bauliche Anlagen anzusehen sind (z. B. Ruinen), können Teil einer solchen Mehrheit sein. Gartenanlagen können Teil eines Ensembles sein, obwohl sie nicht unbedingt bauliche Anlagen sind. Diese Abweichung vom Wortlaut des Art. 1 Abs. 3 rechtfertigt sich aus Art. 1 Abs. 2 S. 3, der historische Gartenanlagen zu Baudenkmalern i. S. des DSchG macht, soweit sie als Zeugnisse der Kunst, des Städtebaus oder der Geschichte erhaltenswert sind. Teil eines Ensembles können also auch Parks, Vorgärten einer Häuserzeile, Alleen an einem städtischen Straßenzug (VG Ansbach U v. 26.7.1984 AN 18 K 83 A. 1917, n. v.: Straßenzug des 17. Jahrhunderts mit beidseitiger Lindenallee), eine Pflasterung usw. sein. Es können aber nur Anlagen Teile von Ensembles sein. So können z. B. im Dorfbereich mit Bauernhäusern und bäuerlichen Wirtschaftsgebäuden die Bauerngärten (s. oben Erl. Nr. 46) als Anlagen, die als Baudenkmal gelten (Art. 1 Abs. 2 S. 3), Teil des Ensembles sein, nicht dagegen die zu einem Bauernhof gehörenden Felder und Wiesen. – Das Gesetz verlangt nicht, dass es sich um Gebäude mit den gleichen Stilmerkmalen handelt (VG Halle U v. 22.7.1998 A 2 K 497/96, EzD 7.9. Nr. 23); es verlangt auch nicht, dass die baulichen Anlagen planmäßig aufeinander bezogen sind, auch wenn dies häufig der Fall ist. Auch verschiedene, einander ausschließende, nicht abgeschlossene Planungen, „willkürliche Zusammenhänge“ können als Zeugnis früherer

Entwicklungen zu einem erhaltenswerten Orts-, Platz- oder Straßenbild und damit zu einem Ensemble führen; OVG BE U v. 8.7.1999 2 B 1.95, EzD 2.2.2 Nr. 15. Zur „Ablesbarkeit“ von Planungen s. BWVGH U v. 19.3.1998 1 S 3307/96, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22; OVG ST U vom 14.10.2004 2 L 454/00, EzD 2.2.2 Nr. 19 (Ortsgeschichtliche Bedeutung eines Ensembles. zur städtebaulichen kulturell-künstlerischen Bedeutung).

Zwei bauliche Anlagen, z. B. Kirche und Friedhof, eine aus mehreren selbstständigen Gebäuden bestehende bäuerliche Hofanlage (VG Hamburg U v. 19.11.1987 14 VG 2421/85, n.v.) können ein Ensemble sein, ebenso ein Schloss mit Nebengebäuden (BayObLG B v. 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayVBI 1993, 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1), oder eine ganze Siedlung (OVG NI U v. 8.6.1998 1 L 3501/96, BRS 60 Nr. 213 = EzD 2.2.2 Nr. 10). – Für Bayern nicht anwendbar, weil von anderslautenden Gesetzesbestimmungen ausgehend OVG RP U v. 6.11.1985 8 A 125/84, DVBI 1986, 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9; ebenso OVG NW U v. 21.12.1995 10 A 880/92, EzD 2.2.4 Nr. 1, wo eine Siedlung ohne Einzeldenkmal als ein Baudenkmal behandelt wurde.

Kleine Orte werden erfasst wie z. B. Sulzfeld a. M. Die Skala reicht bis zu den Stadtkernen und Altstadtbereichen großer und vor allem mittlerer Städte wie Amberg, Bamberg (Altstadtensemble mit 1100 Gebäuden), Coburg, Dinkelsbühl, Eichstätt, Landsberg, Landshut, Mühldorf, Nördlingen, Passau, Regensburg, Rothenburg o. T. Wegen der Siedlungen s. a. Erl. Nr. 56. Es erscheint nicht unvorstellbar, auch weiter auseinander liegende bauliche Anlagen, die durch eine Idee, durch ein Ereignis oder durch ähnliche Zwecke miteinander verbunden sind, als ein Ensemble anzusehen, z. B. Wirtschaftslandschaften (Weinbaugegenden, angelegte Teichwirtschaften u. ä.), Energielandschaften (Wasserräder in Mittelfranken, Mühlen im Taubertal), Industrielandschaften, Wallfahrtslandschaften (Stationen auf dem Jakobsweg), später einmal Freizeitlandschaften.

Dagegen können Bodendenkmäler nicht Teil von Ensembles sein; für Bodendenkmäler, die über der Erdoberfläche erkennbar sind, gilt Art. 7 Abs. 4.

54a

Die **Voraussetzungen des Abs. 1** (s. o. Erl. Nr. 3 ff.) müssen erfüllt sein, allerdings nicht bei jeder einzelnen baulichen Anlage. Das bedeutet: Anders als in verschiedenen anderen Ländern (z. B. NI § 3 Abs. 3 S. 1 (OVG NI U v. 8.6.1998 1 L 3501/96, BRS 60 Nr. 213 = EzD 2.2.2 Nr. 10), RP § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 muss mindestens eine der zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen für sich genommen ein Einzelbaudenkmal sein (VG München U v. 15.7.2010 M 11 K 09.3000, juris (nicht rkr.); BayObLG B v. 25.3.1993 3 Ob OWi 17/93, EzD 2.2.2 Nr. 1; Moench/Schmidt C I 5 b, S. 84). Gebäudemehrheiten, zu denen kein Einzelbaudenkmal (mehr) gehört, mögen aus Gründen der Ortsbildpflege erhaltenswert sein; i. S. des DSchG können sie kein Ensemble sein, und zwar selbst dann nicht, wenn sie unter Beachtung eines historischen Stadt-, Platz- oder Straßengrundrisses errichtet wurden (weil der Grundriss keine denkmalfähige Sache ist; zweifelnd dazu Breuer, DKD 1976, 34).

Ein Ensemble kann auch vorliegen, wenn die meisten der dazugehörenden historischen baulichen Anlagen von Anfang an die für Einzelbaudenkmäler geforderte Bedeutung nicht erreichten. Es müssen nicht alle zu einem Ensemble gehörenden baulichen Anlagen die Kriterien eines Einzelbaudenkmals erfüllen. Dies wird sogar, zumal nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges und den Veränderungen der letzten 50 Jahre, nur selten der Fall sein. Ensembles, die wie die

Bebauung des Königsplatzes in München und des Schlossplatzes in Coburg ausschließlich aus Baudenkmalern bestehen, gehören zu den Ausnahmen.

55

Zu einem **Ensemble** können also **auch bauliche Anlagen** gehören, die **nicht aus vergangener Zeit** stammen **oder** die für sich genommen **nicht so bedeutend** sind, dass ihre Erhaltung als Einzelobjekt im Interesse der Allgemeinheit liegen würde (HessVGH U v. 24.3.1981 IX UE 37/79, ESVGH 31, 191). Z. B. sind die „Altstadt“ und „Neustadt“ benannten Hauptstraßen von Landshut, ungeachtet der Denkmaleigenschaft, die vielen der dort stehenden Häuser bereits nach Abs. 2 zukommt, als Ganzes einschließlich der nachträglich neu erstellten Gebäude und einschließlich der Gebäude, die für sich genommen die Bedeutungsschwelle des Abs. 1 nicht überschreiten, jeweils ein Ensembledenkmal. Das hat zur Folge, dass die für Baudenkmalern geltenden Bestimmungen des DSchG auch auf die neueren und auch auf die weniger bedeutenden und sogar auf die störenden an diesen Straßen gelegenen Häuser Anwendung finden (vgl. etwa VG Würzburg U v. 27.7.1987 W 5 K 86/764, n. v., mit dem bei einem zu einem Ensemble gehörenden, neben einem Einzeldenkmal liegenden Haus der Einbau liegender Dachfenster abgelehnt wurde). Sogenannte gestörte Ensembles (die aber gegen weitere Störungen und Fehlentwicklungen gleichwohl zu schützen sind, VG Augsburg U v. 16.9.1981 Au 4 K 80 A.858, n. v.; VG Augsburg U v. 22.9.1982 Au 4 K 81 A.1393, n. v.), bei denen ein Teil der alten baulichen Anlagen durch neue ersetzt wurde, die derzeit noch nicht der Vergangenheit angehören, und erst recht solche Ensembles, bei denen einzelne oder viele der dazugehörigen baulichen Anlagen in neuerer Zeit verändert wurden, sind heute nicht selten. Folgerichtig hat der BayVGH (U v. 30.11.1988 26 B 85 A.201, EzD 2.2.6.2 Nr. 6 und im U v. 9.6.2004 26 B 01.1959, EzD 2.2.6.2 Nr. 31) bei einem Ensemble die Aufspaltung in einen veränderten und damit nicht dem DSch unterfallenden Erdgeschossbereich und in einen ursprünglich erhaltenen und damit geschützten Obergeschossbereich abgelehnt und jeweils das ganze Gebäude als Teil des geschützten Ensembles behandelt. Es gibt keine „Löcher“ in Ensembles. Die Auffassung von Moench/Schmidt (C I 5 c, S. 87), das Erscheinungsbild störende Gebäude würden am Ensembleschutz nicht teilnehmen, findet keine Stütze im Gesetz; solche Gesichtspunkte sind aber bei der Anwendung der einzelnen Schutzbestimmungen (etwa des Art. 6) zu berücksichtigen. – S. a. OVG BE U v. 31.10.1997 2 B 19.93, EzD 2.1.2 Nr. 26.

Die Auffassung des OVG Lüneburg (U v. 29.3.1985 1 A 120/83, BRS Bd. 44 Nr. 120), eine bauliche Anlage könne nur dann zu einem Ensemble gehören, wenn sie in irgendeiner Weise zur Erhaltungswürdigkeit des Ensembles positiv beitrage, trifft jedenfalls für Bayern nicht zu. Auch die Auffassung des OVG BE (U v. 11.7.1997 2 B 15.93, EzD 2.1.2 Nr. 18), ein Denkmalbereich sei nicht von städtebaulicher Bedeutung, wenn infolge der Stellung der Gebäude zueinander die Wahrnehmbarkeit der wesentlichen Strukturen von außen weitgehend ausgeschlossen sei, ist nicht zutreffend; man denke an Klosteranlagen, Schlossbereiche, Festungen.

56

Wollte man aber (was nach dem Wortlaut der DSchGe einiger anderer Länder möglich ist, s. Eberl/Hartl Erl. Nr. 57; vgl. dazu auch OVG Lüneburg U v. 23.11.1976 I A 62/74, BRS Bd. 32 Nr. 45; OVG RP U v. 18.12.1987 1 A 59/86, DÖV 1988, 607, m. Anm. Hönes; OVG Lüneburg U v. 4.6.1982 6 A 57/80, NVwZ 1983, 231) auch Siedlungen, wie sie für die Bautätigkeit des 20. Jahrhunderts charakteristisch sind

(Gartenstädte, Arbeiter-, Reihenbauhaus- und andere Wohnsiedlungen), also Gebäudemehrheiten ohne herausragende Einzelobjekte, als Ensembles ansehen, so müsste man, was mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen wäre, von der Forderung absehen, zu jedem Ensemble müsse mindestens ein Einzelbaudenkmal gehören. Die Folge einer solchen Interpretation des Textes müsste sein, dass alle Gebäudemehrheiten, die insgesamt ein erhaltenswürdiges historisches Ortsbild ausmachen, zu den Ensembles gehören würden. Damit wäre die Grenze zur Ortsbildpflege (s. Erl. Nr. 60) überschritten.

Will man Siedlungen ohne herausragende Einzelgebäude, die nach einem einheitlichen Plan ausgeführt wurden und die deshalb von städtebaulicher oder auch von geschichtlicher Bedeutung sind, als Ensembles qualifizieren, so muss man bei gleichbleibender Fassung des Art. 1 Abs. 3 zumindest einen Teil der zu einer solchen Siedlung gehörenden baulichen Anlagen als Einzeldenkmäler ansehen (str., s. Erl. Nr. 54).

S. aber OVG NW U v. 11.8.1989 11 A 2570/87, DSI 1990/3, das zwei bauliche Anlagen und OVG NW U v. 21.12.1995 10 A 880/92, EzD 2.2.4 Nr. 1, das eine ganze Siedlung als ein einziges Baudenkmal behandelt hat.

57

Werden innerhalb eines Ensembles einzelne bauliche Anlagen im Wege der Rekonstruktion oder Kopie oder auch in mehr oder weniger freier historisierender Nachbildung errichtet, so handelt es sich – anders als wenn solche baulichen Anlagen außerhalb eines Ensembles als einzeln zu beurteilende Gebäude errichtet werden (s. o. Erl. Nr. 28 ff.) – ebenso wie wenn innerhalb eines Ensembles moderne Gebäude ohne irgendeinen historischen Bezug errichtet werden, um Ergänzungen, um eine **Teilerneuerung des Gesamtdenkmal**s; die erneuerten Teile sind sogleich Teil des Ensembles; vgl. BW VGH U v. 29.4.1982 2 S 821/81, VBIBW 1984, 118. Zumal bei größeren Ensembles wird man, auch wenn der Wortlaut des Gesetzes das nicht zwingend erfordert, im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes, die Baukultur der Vergangenheit zu erhalten, fordern müssen, dass eine angemessene Zahl von Einzelbaudenkmälern vorhanden ist. So dürfte eine Handhabung, die wie in der Landeshauptstadt die gesamte Bausubstanz innerhalb der früheren Stadtbefestigung als ein einziges („Groß“-)Ensemble behandelt, bei extensiver Auslegung des DSchG noch vertretbar sein, da der Charakter der Stadt hier auch heute noch im Wesentlichen durch die städtebauliche Anlage und durch Baudenkmäler bestimmt wird.

Anlagen, die keine baulichen Anlagen sind und die auch nicht nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 als Baudenkmäler gelten, können nicht Teil eines Ensembles sein; das Gesetz behandelt und schützt kein „Landdenkmal“. Die Ortsfluren und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke eines Dorfes gehören daher nicht zu einem Ensemble mögen sie noch so charakteristisch oder ungewöhnlich gegliedert sein; s. aber § 35 BauGB und Art. 6 Abs. 1 S. 2.

bb) Plätze

58

Zu den Kern- und Höhepunkten der historischen Stadtbaukunst gehören vor allem auch **Plätze**. Plätze sind Mittelpunkt und Schwerpunkt einer Stadt/Gemeinde. Sie sind geeignet, die Bedeutung einer Stadt hervorzuheben und zu vergrößern. **Plätze sind Anlagen von städtebaulicher Bedeutung**. Sie bestehen nicht nur aus

(gestalteten) Freiflächen. Zu einem Platz gehört immer auch die ihn umgebende Bebauung; auch sie ist Teil des Baudenkmals. Platz und umgebende Bebauung sind, auch wenn aus verschiedenen Zeiten stammend, ein Ensemble, das unter Art. 1 Abs. 3 fallen kann. **Plätze sind nicht „noch nicht“ bebaute Grundstücke.** Der Konzeption planender Architekten stehen sie nicht selten im Wege, weil sie Rücksichtnahme verlangen.

Es kommt nicht darauf an, ob die zu einem Platzensemble gehörenden Anlagen von Anfang planmäßig auf einander bezogen wurden (a. A. wohl OVG Hamburg U vom 16.5.2007 2 Bf 298/02, NVwZ-RR 2008, 300 = EzD 2.2.2 Nr. 26). Auch mehr oder weniger zufällig entstandene Gruppierungen können als historisches Bild einer vergangenen Zeit Platzensembles sein. In Hauptstädten gibt es monumentale, meist von Anfang an geplante Platzensembles, in kleineren Städten und Orten Durchschnittsbauten an Plätzen, die sich in ihrer Wirkung steigern und das Bild einer Epoche bewahren können (Innenstädte). Es kommt nicht entscheidend darauf an, ob eine Planung zu Ende geführt wurde oder unvollendet geblieben ist. Manche Platzensembles sind geplant begonnen, aber später unter geänderten Verhältnissen ohne Plan und Visionen ausgeführt worden. Sie bestimmen nicht weniger als Spitzen(einzel)objekte den Charakter des Landes.

Die **Platzensembles** unterliegen damit dem **gleichen Schutz wie Ensembles**, die aus Gebäuden bestehen, d. h. Veränderungen (auch Vergrößerungen, Verkleinerungen, Änderungen in der Gestaltung der Platzoberfläche) sind erlaubnis-/baugenehmigungspflichtig (Art. 6 Abs. 1 S. 1). Auch ein im Land nur mehr in wenigen Exemplaren erhaltener Dorfanger ist eine bauliche Anlage gärtnerischer Art. i. S. des Art. 1, Veränderungen, z. B. die Verkleinerung durch eine umlaufende, für Autos geeignete Straße, sind genehmigungspflichtig.

Bei Veränderungen muss nicht nur der Platz auf die Umgebung Rücksicht nehmen, sondern umgekehrt auch die Umgebung auf den Platz. (In jüngster Zeit ist dies z. B. im Bereich des Königplatzes in München weder bei der Erweiterung eines Museumsbaus noch bei der Errichtung einer Gedenkstätte ausreichend geschehen.)

Nutzung und Nutzungsänderungen richten sich denkmalrechtlich nach Art. 5. Die ursprünglichen Funktionen der **Plätze** sind vielfach beibehalten worden: Festliche Veranstaltungen weltlicher und geistlicher Art, auch Veranstaltungen politischer Art, die sich an die Bürger richten. Vor allem sind Plätze dazu da, die umstehenden Gebäude in ihrer Wirkung voll sichtbar zu machen und zu lassen.

Auch soweit die bauliche Substanz nicht wesentlich beeinträchtigt wird, gehören aber nicht zu den denkmalrechtlichen Nutzungen: Verkaufsveranstaltungen aller Art (Ausnahme: herkömmliche Märkte in herkömmlicher Form) einschließlich kommerzieller Werbung, Musikdarbietungen, die sich an die Allgemeinheit richten, elektroakustische Darbietungen, regelmäßig auch Theateraufführungen.

Missbräuche solcher Art beeinträchtigen auch die Würde historischer Plätze und die Einstimmung auf die in der Nähe liegenden Baudenkmäler.

59

Zu einem Platzensemble können gestaltete Grünflächen (Art. 1 Abs. 2 S. 3) gehören. In Bayern ist Voraussetzung auch für Platzensembles, dass mindestens eine Anlage Denkmalcharakter i. S. des Art. 1 Abs. 2 hat (s. Erl. Nr. 60).

cc) Orts-, Platz- und Straßenbild, Ortsbildpflege

60

Wenn nicht jede einzelne zu einer Mehrheit von baulichen Anlagen gehörende bauliche Anlage die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, liegt ein Ensemble nur vor, wenn **das gegenwärtig vorhandene Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig** ist (Art. 141 Abs. 1 S. 3 BV „kennzeichnende Ortsbilder“). Das Interesse der Allgemeinheit erfährt mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff eine Konkretisierung. Gemeint ist das erhaltungswürdige geschichtliche Zeugnis, BVerwG U v. 18.5.2001 4 CN 41/00, BayVBI 2002, 119 = EzD 2.2.2 Nr. 12.

Vom Grundsatz her unterscheiden sich – oft verwechselt – **Denkmalerhaltung und Ortsbildpflege** in wesentlichen Punkten (s. dazu Backes, Die alte Stadt 1984, 241; Eberl, Schönere Heimat 1987, 204): Während es der Denkmalpflege auf die **Erhaltung der geschichtlichen Zeugnisse**, also der historischen Bausubstanz ankommt, auch wenn diese von außen her einmal gar nicht sichtbar sein sollte und auch wenn diese im Einzelfall ästhetisch bescheiden oder sogar unbefriedigend ist, bezweckt die **Ortsbildpflege** auch dort, wo die das Ortsbild bestimmenden baulichen Anlagen nicht oder nur zum Teil der Vergangenheit entstammen, nicht nur die nach der BayBO (Art. 8) gebotene Fernhaltung von Verunstaltungen von dem Ortsbild, sondern darüber hinaus die **Gestaltung eines ansprechenden, das ästhetische Empfinden der Bürger angenehm berührenden Erscheinungsbildes der bebauten Teile des Gemeindegebiets**. Während also Ortsbildpflege im Wesentlichen in den Bereich der gestalterischen und der Geschmacksfragen gehört, sollten subjektive Urteile und Meinungen bei der Denkmalpflege weitestgehend durch Erkenntnisse (Beachtung von Plänen und Befunden, ggf. Instandsetzung und Ergänzung nach dem Vorbild vergleichbarer historischer baulicher Anlagen und jedenfalls unter Beachtung der Stil- und der Identifikationsmerkmale) abgelöst sein. Solche Gesichtspunkte der Übereinstimmung mit vorhandenen Baudenkmalern sollten auch bei der Beurteilung von Neubauvorhaben in der Nähe von Einzelbaudenkmälern und von Ensembles nach Art. 6 Abs. 1 S. 2 die entscheidende Rolle spielen; nur so lässt es sich vermeiden, dass die Denkmalpflege zum Richter über Gestaltungs- und Geschmacksfragen wird und dass sie in (häufig kaum lösbare) Streitigkeiten über die ästhetischen Qualitäten der Architektur der Gegenwart hineingezogen wird. Art. 1 Abs. 3 stellt daher darauf ab, ob das Ortsbild, so wie es gegenwärtig besteht, erhaltenswürdig ist, wobei die gleichen Prüfungen stattzufinden haben wie sie zur Erkennung von Einzelbaudenkmälern vorgesehen sind (s. o. Erl. Nr. 11–22).

61

Da das **DSchG** nicht ein **Gesetz** zur Ortsbildpflege, sondern **zur Erhaltung und Pflege der historischen Substanz** ist, wird man annehmen müssen, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, wenn ein (wenigstens noch teilweise vorhandenes) historisches Orts-, Platz- oder Straßenbild als ein Zeugnis (positiver oder negativer) geschichtlicher Ereignisse erhaltenswürdig ist. Die Erhaltenswürdigkeit kann auf die künstlerische Bedeutung des historischen Ortsbildes zurückzuführen sein, aber auch auf andere Merkmale, so z. B. auf gleiche Firstrichtung, Stockwerk- und Gebäudehöhen, ähnliche Giebelformen (z. B. in den bayerischen Inn- und Salzachstädten), auf gleiche Dachneigungen (überhaupt auf eine charakteristische Dachlandschaft) und Gebäudeabstände, auf wiederkehrende Fenstergrößen, auf Fensterläden, auf Erker und andere charakteristische Vorsprünge u. v. a. m. Dem Schutz des Gesetzes unterliegen gerade auch solche

Charakteristika, denen ortsbildprägende und damit städtebauliche Bedeutung zukommen kann (a. A. Moench/Schmidt C VII 4, S. 134). Auch solche Identifikationsmerkmale sind nicht stets noch unverändert vorhanden. Die Ensembleeigenschaft einer Mehrheit von baulichen Anlagen (Art. 1 Abs. 3) endet aber erst dann, wenn jeder einmal vorhandene Zusammenhang aufgelöst ist, wenn also kein insgesamt erhaltenswürdiges Orts-, Platz- oder Straßenbild mehr vorhanden ist (vgl. auch Eberl, BayVBI 1972, 537).

dd) Schutzbestimmungen für Ensembles

62

Diese waren, und zwar für alle Teile eines jeden Ensembles, (BayObLG B v. 25.3.1993 3 ObOWi 17/93, BayVBI S. 539 = EzD 2.2.2 Nr. 1; BayVGH U v. 3.8.2000 2 B 97.1119, EzD 2.2.2 Nr. 8) lange dieselben wie für Einzelbaudenkmäler (vgl. o. Erl. Nr. 39). Ausgangspunkt ist auch jetzt der Gedanke, dass das DSchG die historische Bausubstanz schützen will. Das bedeutet, dass diejenigen Bestandteile eines Ensembles, die Einzelbaudenkmäler sind, mindestens den Schutz genießen, den sie ohne Zugehörigkeit zu einem Ensemble beanspruchen könnten. Bauliche Anlagen, die nur wegen ihrer Bedeutung für das historische Orts-, Platz- oder Straßenbild Teil eines Ensembles sind, sollen vor allem insoweit erhalten werden. Wie bei den Einzelbaudenkmälern ist trotz der 2003 erfolgten Einfügung des S. 3 in Art. 6 Abs. 1 die möglichste Erhaltung der gesamten historischen Substanz das Ziel, BayVGH U v. 3.1.2008 2 BV 07.760 EzD 2.2.2 Nr. 23.

Von Art. 1 ganz erfasst werden aber **die Einzeldenkmäler, auch das Innere der Gebäude**. Unterschiede in der Bedeutung und Wertigkeit einzelner Teile können ggf. bei der Anwendung des Art. 6 ausgeglichen werden. Vgl. dazu OVG SH U v. 29.9.1999 1 L 123/97, EzD 2.2.9 Nr. 6; OVG BE U v. 31.10.1997 2 B 19.93, EzD 2.1.2 Nr. 26. Grundsätzlich sollte daher auch bei den Ensembles nicht nur die Erhaltung des optischen Eindrucks angestrebt werden, sondern der Schutz der Ensembles erstreckt sich wie beim Einzelbaudenkmal auf **die gesamte das Ensemble prägende Substanz** (BayVGH U v. 3.1.2008 2 BV 07.760 EzD 2.2.2 Nr. 23); s. dazu auch Viebrock in DSI 1993/3. – Bei der Ergänzung von Ensembles wird in besonderem Maße auf Anpassung an die Dimension, den Charakter und die Merkmale des einzelnen Ensembles zu achten sein. Der Denkmalwert eines Ensembles kann z. B. auch durch bauliche Erweiterungen einer einzelnen baulichen Anlage beeinträchtigt werden (OVG NI U v. 8.6.1998 1 L 3501/96, BRS 60 Nr. 213 = EzD 2.2.2 Nr. 10) oder durch Anbringung einer Fassadenverkleidung aus Keramikfliesen (BayVGH U v. 30.11.1988 26 B 85 A.201, EzD 2.2.6.2 Nr. 6) oder durch einen Aufzugsturm (BayVGH U v. 11.12.1991 14 B 91.167, EzD 3.3 Nr. 8) oder durch ein von innen her sichtbar beleuchtetes Dach in einer Umgebung von lauter geschlossenen Dächern. Zur Bebauung von Baulücken in einem Ensemble s. BayObLG U v. 3.10.1988 RReg I Z 309/87; BayObLGZ 38, 333 = EzD 5.3 Nr. 5.

Geschützt ist, wie bei Einzelbaudenkmälern (so Erl. Nr. 27), auch die Umgebung von Ensembles, Hess VGH U v. 30.12.1994 3 VE 2544/94, BauR 1995, 687 = EzD 2.2.6.4 Nr. 17. Dabei kann der Schutzbereich Umgebung/Nähe weiter reichen als bei Einzeldenkmälern. S. dazu BW VGH U v. 10.10.1988 1 S 1849/88, BauR 1989, 70 = EzD 2.2.6.2 Nr. 4 (Solaranlage); OVG SH U v. 20.7.1995 1 L 38/94, EzD 2.2.6.4 Nr. 16, und VG Dessau U v. 6.11.2002 1 A 271/02 DE, EzD 2.2.6.4 Nr. 21 (Windenergieanlagen).

ee) Zur „Festlegung“ von Ensembles

63

Siehe dazu Erl. 4 zu Art. 14. Seit dem Inkrafttreten des DSchG wurden annähernd 1000 Ensembles in die Denkmalliste eingetragen, in den meisten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

c) Besondere Fälle

aa) Freilichtmuseen

64

Nicht zu den Ensembles gehören bis auf weiteres die **Freilichtmuseen**. Es handelt sich hier um Anhäufungen von bäuerlichen Anwesen und Nebengebäuden – zu der Frage, ob hier Einzelbaudenkmäler vorliegen können, s. o. Erl. Nr. 30 ff. – deren Anordnung mit einem (bestimmten) echten, historisch gewachsenen Dorf oder Weiler nicht übereinstimmt, sozusagen um „Anlagen in historisierender Art“. Häufig sind die baulichen Anlagen eines Freilichtmuseums auf engstem Raum nicht in der ursprünglichen und nicht in einer bäuerliches Wirtschaften ermöglichenden Anordnung aufgestellt. Dorfstraßen und -plätze nach historischen Vorbildern fehlen in manchen Museumsdörfern ebenso wie wichtige, für echte Dörfer charakteristische Gebäude (Kirche, Rathaus, Schulhaus, Wirtshaus). Konglomerate, die gelegentlich auch mit disneylandähnlichen Unterhaltungseinrichtungen verbunden werden, die es im Dorf weder gab noch gibt, als historische Dokumente und als authentische Zeugnisse einer vergangenen Zeit anzusehen, ist nicht möglich, ohne dass damit etwas gegen diese Einrichtungen gesagt sein soll. Zu der Frage, wann Freilichtmuseen Ensembles werden können, s. a. o. Erl. Nr. 30.

bb) Friedhöfe

65

Auch **historische Friedhöfe** können Baudenkmäler sein. Es handelt sich um eine rechtlich ungewöhnliche Kombination: Die Friedhofsanlagen fallen unter den Begriff der Gartenanlagen; sie sind als Ganzes betrachtet Landschaftsarchitektur, Anlagen, in denen die Natur eine Gestaltung erfährt. In einem Friedhof, der durch die Fiktion des Abs. 2 S. 3 als Baudenkmal gilt, können sich bauliche Anlagen befinden, die als Einzelbaudenkmäler i. S. des Abs. 2 S. 1 anzusehen sind (Grabdenkmäler, Grabsteine, Grabkreuze, Friedhofskapelle, Aussegnungshalle); auch die einen Friedhof umgebende Mauer kann für sich genommen ein Einzelbaudenkmal i. S. des Abs. 2 S. 1 sein. Im ganzen gesehen handelt es sich in diesen Fällen um Ensembles, bei denen jeweils die baulichen Anlagen, die Baudenkmäler nach Abs. 2 S. 1 sind, in der Gartenanlage stehen, die über Abs. 2 S. 3 als Baudenkmal gilt.

Solange ein historischer Friedhof nicht geschlossen ist (vgl. Art. 11 BestG), so dass nach wie vor Bestattungen vorgenommen werden dürfen, wird man die dadurch bedingten Veränderungen an den einzelnen zu dem Ensemble gehörenden Grabsteinen regelmäßig ohne weiteres zulassen müssen. Bei der Aufstellung neuer Grabsteine (statt oder neben den historischen) wird man wie bei allen Baumaßnahmen innerhalb von Ensembles auf eine einigermaßen ausreichende Einfügung (nach Material, Größe usw.) in das Ensemble achten müssen. Das Recht auf individuelle Grabmalgestaltung (vgl. BayVGH U vom 18.5.1960 127 IV 56, BayVBI 1960, 256), Teil des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach

Art. 2 Abs. 1 GG, ist insoweit beschränkt. – Zum Umgebungsschutz s. OVG NI B v. 28.5.2002 1 LA 2929/01, BauR 2002, 1355 = EzD 3.2 Nr. 20.

III. Die Bodendenkmäler

66

Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4) sind **Sachen mit Denkmaleigenschaft** (Abs. 1), **die sich im Boden befinden oder befanden**. Das bedeutet: Anders als nach den DSchGen anderer Länder (s. etwa VG Mainz U v. 22.5.1992 2 K 284/91, EzD 2.3.3 Nr. 5; ferner Eberl/Hartl, Erl. Nr. 213), muss es sich um Sachen handeln, die **von Menschen geschaffen** wurden (Denkmalfähigkeit) und deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt (Denkmalwürdigkeit). Massenware (z. B. Überreste gleichartiger Keramik) ist unter dem Gesichtspunkt musealer Präsentationsfähigkeit nur begrenzt von allgemeinem Interesse. Unbewegliche und bewegliche Sachen werden als gleichgewichtige Geschichtszeugnisse („ungeschriebene Urkunden“) gleichermaßen erfasst.

Wenn auch hier das Erhaltungsinteresse von dem Wissens und Kenntnisstand sachverständiger Kreise bestimmt wird (s. Erl. Nr. 11 ff.), dann sind praktisch alle vor- und frühgeschichtlichen Gegenstände und dazu viele unter der Erde liegenden Reste späterer menschlicher Tätigkeit erhaltungswürdig; denn für die archäologische Wissenschaft, die ihre Aufgabe in einer flächendeckenden Erforschung der in den Boden versunkenen Reste der Vergangenheit sieht, sind alle Zeugnisse der Vor- und Frühgeschichte wichtig; sie tragen dazu bei, die Landkarte vergangener menschlicher Siedlungen und Aktivitäten zu vervollständigen. Allerdings kann dem Interesse der Wissenschaft nicht immer, aber in einer Reihe von Fällen auch durch eine – umfassende und gründliche – wissenschaftliche Dokumentation und Auswertung der Funde und Befunde Rechnung getragen werden.

Die **Abgrenzung** zwischen Baudenkmal und Bodendenkmal ist trotz der klar erscheinenden Fassung der Abs. 2 und 4 des Art. 1 nicht ganz einfach. Eine (einzige) Sache kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zugleich Baudenkmal und Bodendenkmal sein. Existierende bauliche Anlagen mit Denkmaleigenschaft sind daher einschließlich ihrer im Boden liegenden Fundamente in vollem Umfang Baudenkmäler. Sind von einer baulichen Anlage keine über das Erdniveau herausragenden Bauteile mehr vorhanden, dann sind die im Boden liegenden Bauteile (nicht nur die Fundamente) solcher baulicher Anlagen nach Abs. 1 S. 2 heute Bodendenkmäler (z. B. Burggräben und -wälle, die eine nicht mehr vorhandene Burganlage umgaben).

Unter Art. 1 Abs. 4 fallen unter der Erde liegende oder aus dem Boden geborgene selbstständige (oder ehemals selbstständige) Sachen und ihre noch vorhandenen Überreste. Dazu können gehören unter dem Erdniveau liegende Bauteile von Vorgängerbauten heute existierender baulicher Anlagen (häufig bei Kirchengebäuden, auch bei Burgen). Gesunkene Schiffe (z. B. Einbäume) können nur dann Bodendenkmäler sein, wenn sie ganz in den Untergrund des Gewässers eingesunken sind; andernfalls können sie zu den beweglichen Denkmälern gehören.

Die Bodendenkmäler entstammen zum großen Teil der vor- und frühgeschichtlichen Zeit, d. h. dem Zeitraum von der ersten menschlichen Besiedlung (– aus der Zeit vorher kann es nach der Definition des Abs. 1 keine Denkmäler i. S. des DSchG geben –) bis zum Beginn der Ottonischen Zeit (Mitte des 10. Jahrhunderts n. Chr.);

doch können auch Sachen, die erst später entstanden sind, z. B. ganz im Boden liegende Fundamente eines nicht mehr vorhandenen mittelalterlichen (z. B. Marienhof in München) oder sogar neuzeitlichen Gebäudes, oder Sachen, die erst später in den Boden gelangt sind, (wie Münzen, die seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges oder des 2. Weltkrieges vergraben oder im Untergrund eines Flusses versunken sind, Waffen und andere Überreste in einem Schlachtfeld, Keramik in Abfallgruben) Bodendenkmäler sein. Die meisten Relikte aus der Zeit der Römer sind Bodendenkmäler. Vereinzelt, z. B. in Regensburg, gibt es auch Baudenkmäler aus dieser Epoche.

67

Nach OVG NW U v. 5.3.1992 10 A 1748/86, BauR 1992, 617 = EzD 2.3.2 Nr. 1 m. Anm. Eberl, gehört zu den Bodendenkmälern auch der sie umgebende und mit ihnen eine Einheit bildende Boden, soweit Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit vorhanden sind (Abgrenzung wichtig, aber im Einzelfall schwierig).

Als Bodendenkmäler anzusehen sind z. B. Gräber (s. dazu OLG Celle U v. 28.1.1974 2 Ss 301/73, NJW S. 1291) einschließlich der Anordnung menschlicher Knochen, Kultstätten, Grabhügel (OVG Lüneburg U v. 5.8.1981 3 OVG A 52/80, SchlHAnz 1982, 140), Steinmonumente (OVG Lüneburg U v. 5.8.1981 3 OVG A 99/80, SchlHAnz 1982, 140: sog. Schalenstein als urgeschichtliches Monument), Landwehren (OVG NW U v. 12.11.1992 10 A 838/90, EzD 2.3.1 Nr. 1, Reste von Befestigungsanlagen, Überreste römischer Bauten (Kastell und Lager, BW VGH U v. 22.3.1973 VIII 508/70, EzD 3.2 Nr. 16), eine nur mehr in Resten unter der Erde erhaltene Vorburg (VG Köln U v. 11.12.1990 14 K 4363/89, EzD 2.3.2 Nr. 4), Münzen, Gefäße, Werkzeuge, Schmuck und andere Grabbeigaben. Unterschiedlich beurteilt: Wurten (OVG NI U v. 13.5.1996 6 L 2301/94, EzD 2.2.1 Nr. 11). Es kommt nicht darauf an, ob der frühere Eigentümer bekannt oder zu ermitteln ist. Münzen in einem namenlosen Grab der Frühzeit, herrenlose Sachen können ebenso zu den Bodendenkmälern gehören wie ein von seiner Herkunft her nicht bekannter Kirchenschatz. Unterirdische Bergwerksanlagen sind keine Bodendenkmäler, sondern ggf. Baudenkmäler; s. dazu Erl. Nr. 28. Das OLG Frankfurt/Main hat im Urteil vom 4.3.1983 2 Ss 504/82, NJW 1984, 2303 = EzD 2.3.6 Nr. 1 einen historischen Grenzstein (Scheinbestandteil) nicht als Bodendenkmal angesehen.

Sachen, die sich **im Boden befanden** und die damals Bodendenkmäler waren, **verlieren diese Eigenschaft nicht** dadurch, dass sie ausgegraben werden oder auf sonstige Weise aus dem Boden herauskommen. Das DSchG verwendet in Art. 8 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 und Art. 18 Abs. 2 die Bezeichnung Bodendenkmäler auch und in Art. 9 ausschließlich für Sachen, die sich nicht mehr im Boden befinden. Bodendenkmäler, die sich nicht mehr im Boden befinden, können als bewegliche Denkmäler ggf. durch Eintragung in die Denkmalliste geschützt werden (vgl. Art. 2 Erl. Nr. 23 und 31); geschieht dies nicht, erstreckt sich der Schutz des DSchG nicht auf sie (Art. 3 Abs. 1). – Bewegliche Bodendenkmäler können (ggf. mit anderen Sachen) auch in einer Sammlung vereinigt sein.

68

Bauliche Anlagen können nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO auch die unter der Erde liegenden Fundamente nicht mehr vorhandener Gebäude sein. Bauliche Anlagen,

die Bodendenkmäler sind, können jedoch nach der Fassung des Abs. 2 S. 1 keine Baudenkmäler sein. Nach dem Wortlaut des Abs. 3 hängt zwar das Vorliegen eines Ensembles nur vom Vorhandensein einer Mehrheit von baulichen Anlagen ab; es ist aber kein Grund dafür ersichtlich, dass die Einschränkung des Abs. 2 („soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen“) nicht gelten soll. Damit können die ganz im Boden liegenden Fundamente nicht mehr vorhandener Gebäude kein Ensemble bilden und nicht Teil eines Ensembles sein. Wegen freigelegter Bodendenkmäler s. Erl. Nr. 67.

Die Notwendigkeit des Nachweises (hoher Grad der Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins) von Bodendenkmälern als Voraussetzung der Festlegung eines Grabungsschutzgebiets (Art. 7 Abs. 2) ist in Bayern angesichts der deklaratorischen Bedeutung der Liste (Art. 2 Erl. Nr. 2) geringer als in den Ländern, deren DSchGen das konstitutive Eintragungssystem zugrunde liegt. (S. dazu OVG NW U v. 5.3.1992 10 A 2748/86, NVwZ-RR 1993, 129 = EzD 2.3.2 Nr. 1; OVG NW U v. 21.12.1995 10 A 4827/94, EzD 2.3.2 Nr. 2; VG Arnsberg U v. 12.9.1990 7 K 2019/89, EzD 2.3.2 Nr. 3; VG Köln U v. 11.12.1990 14 K 4563/89, EzD 2.3.2 Nr. 4; VG Minden U v. 22.10.1991 1 K 1922/90, EzD 2.3.2 Nr. 5; s. a. VG Dessau U v. 27.9.1999 1 A 1537/97, EzD 2.3.4 Nr. 5 m. Anm. Eberl).

Zur Frage des **Eigentums** an noch nicht geborgenen Bodendenkmälern s. Vorbem. Art. 6.

IV. Bewegliche Denkmäler

69

Das Gesetz enthält **keine Legaldefinition** für den Begriff des **beweglichen Denkmals**. Angesichts des Wortlauts des Abs. 1 sind bewegliche Denkmäler alle beweglichen Sachen oder Teile davon, die die in Abs. 1 genannten Merkmale aufweisen. Schwer nachvollziehbar BW VGH U v. 30.7.1985 25 S 229/85, DÖV 1986, 119 = EzD 2.2.4 Nr. 7 („natürliche Beweglichkeit“). Zu den beweglichen Denkmälern können z.B. gehören Bücher, Graphik, Gemälde, Kelche, Leuchter, Lokomotiven, Möbel, Münzen, Oldtimer, Schiffe, Skulpturen, Urkunden sowie Sachgesamtheiten wie Archive, Bibliotheken, kunst- und kulturgeschichtliche Sammlungen aller Art, insbesondere solche, die gerade durch die Vereinigung von Objekten ein geschichtliches Thema abdecken (Anm. Eberl zu dem im Ergebnis falschen U des BW VGH v. 24.3.1998 1 S 2072/96, EzD 2.4 Nr. 3). Historische Ausstattungsstücke eines Baudenkmals gehören auf Grund der Vorschrift des Abs. 2 S. 2 nicht zu den beweglichen Denkmälern; sie sind Teil des Baudenkmals. Dagegen geht durch die Zugehörigkeit einer Sache zu den Bodendenkmälern ihre Eigenschaft als bewegliches Denkmal nicht verloren (vgl. Abs. 4). Die beweglichen Denkmäler genießen als solche den Schutz des DSchG nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind, vgl. Art. 2 Abs. 2 und Erl. Nr. 32 ff. zu Art. 2.

V. Zivilrechtliche Folgen der Denkmaleigenschaft

70

Die Denkmaleigenschaft einer Sache ist kein Rechtsmangel i. S. des § 435 BGB; sie kann, muss aber nicht (da sie auch – überwiegende – Vorteile mit sich bringen kann),

ein offenbarungspflichtiger Sachmangel (§§ 434, 437, 442, 438 BGB) sein. S. hierzu und zur Begrenzung der Offenbarungspflicht des Verkäufers BayObLG B v. 31.8.1993 3 ObOWi 59/93, EzD 2.2.8 Nr. 13 m. Anm. Eberl, und OLG Saarbrücken U v. 6.2.1996 4 U 422/95 – 75, NJW-RR 1996, 692 = EzD 7.10 Nr. 6 m. Anm. Martin. Das OLG München hat im Urteil vom 23.5.2012 3 U 4494/11, EzD 7.10 Nr. 21 m. Anm. Spennemann, das Nichtvorliegen der in einem notariellen Kaufvertrag angegebenen Denkmaleigenschaft als einen zur Rückgängigmachung des Kaufvertrags berechtigenden Sachmangel behandelt.